This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 246 054

W. v. Rohland

Völkerrechtsquellen

80
540

5365 168

Völkerrechtsquellen.

Zum akademiſchen Gebrauch herausgegeben

von

W. v. Rohland
Profeſſor der Rechte und Geh. Hofrat.

Freiburg im Breisgau. 1906.
C. Troemer's Univerſitäts-Buchhandlung
(E. Harms).

Inhaltsverzeichnis.

I. Politische Verträge.

Seite

1. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 1
2. Bündnis zwischen dem deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 7. Oktober 1879 16

II. Personenrecht.

3. Verträge mit Nordamerika betreffend die Staatsangehörigkeit von Auswanderern (sog. Bancroftverträge).
   a) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Februar 1868 19
   b) Vertrag zwischen Baden und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 19. Juli 1868 21
4. Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 23

III. Sachenrecht.

5. Grenzregulierung.
   a) Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau vom 22. Januar 1902 . 27
   b) Vereinbarung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879 27
6. Kondominat. — Gesetz, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend, vom 28. Oktober 1904 30
7. Pfandbesitz. — Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Schweden-Norwegen, die Stadt Wismar betreffend, vom 20. Juni 1903 . 34
8. Verpachtung. — Vertrag zwischen Deutschland und China vom 6. Mai 1898 (Kiautschou-Vertrag) 35
9. Erwerb von Schutzgebiet. — Schutzvertrag mit den Bondelswarts (südafrikanisches Schutzgebiet) vom 21. August 1890 37

IV. Schiffahrt und Fischerei.

10. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee nach den Verträgen der Uferstaaten vom 22. September 1867 und vom 8. April 1899 39
11. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 50

V. Wirtschaftliche Interessen.

12. Handelsverträge. — Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung . 54
13. Zollanschluß. — Landesherrliche Verordnung den Anschluß der Insel Reichenau an das deutsche Zollgebiet betreffend, vom 25. April 1884 65

Seite

14. Grenzüberspringender Verkehr. — Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr vom 5. Juni 1901 67
15. Steuergemeinschaft. — Abkommen zwischen dem deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer vom 10. Mai 1902 68

VI. Geistige und soziale Interessen.

16. Olympia-Vertrag vom 13./25. April 1874 70
17. Schulpflicht. — Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 4. Dezember 1887 betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den beiderseitigen Gebieten insbesondere in den Grenzortschaften 73
18. Ärztliche Praxis. — Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 29. Februar 1884 74
19. Arbeiterfürsorge. — Vertrag zwischen Frankreich und Italien vom 15. April 1904 75

VII. Rechtsinteressen.

20. Berner Litterarkonvention. — Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 zu Bern . . . 80
21. Haager Konventionen über das internationale Privatrecht.
    I. Abkommen zur Regelung mehrerer auf den Civilprozeß bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 85
    II. Abkommen über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 90
22. Auslieferung. — Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern vom 24. Januar 1874 98

VIII. Schiedsgerichtsverträge.

23. Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 14. Oktober 1903 108
24. Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Großbritannien vom 12. Juli 1904 108
25. Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 15. November 1904 109

IX. Kriegsrecht.

26. Konventionen und Deklarationen der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 111
27. Kriegserklärung. — Kriegserklärung Frankreichs vom 19. Juli 1870 124
28. Proklamation an die feindlichen Landeseinwohner. — Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870 125
29. Genfer Konvention.
    1. Die Genfer Konvention vom 22. August 1864 126
    2. Das Haager Abkommen betreffend die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg vom 29. Juli 1899 130
30. Kapitulation von Sedan vom 2. September 1870 133
31. Versailler Waffenstillstand vom 28. Januar 1871 135
32. Blokade. — Blokade gegen Venezuela seitens Deutschlands, Englands und Italiens 1902 138
33. Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 141
34. Japanisches Prisenreglement vom 7. März 1904 (Auszug) . . . 143

lichen Geheimen Rat, Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheit, Feldmarschall-Leutnant in der Armee,

den Herrn Ludwig Grafen Károly von Nagy-Károly, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen-Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

den Herrn Heinrich Freiherrn von Haymerle, Wirklichen Geheimen Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien.

Der Präsident der französischen Republik:

den Herrn William Henri Waddington, Senator, Mitglied des Instituts, Minister-Staatssekretär im Auswärtigen Amt,

den Herrn Charles Raymond de la Croix de Chevrière, Grafen von Saint-Vallier, Senator, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

den Herrn Félix Hippolyte Desprez, Staatsrat, bevollmächtigten Minister erster Klasse, beauftragt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den sehr ehrenwerten Benjamin Disraeli, Grafen von Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerten Geheimen Rates Ihrer Majestät, Ersten Lord des Schatzes Ihrer Majestät und Ersten Minister von England,

den sehr ehrenwerten Robert Arthur Talbot Gascoyne, Cecil Marquis von Salisbury, Grafen von Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerten Geheimen Rats Ihrer Majestät, Ersten Staatssekretär Ihrer Majestät im Auswärtigen Amte, und

den sehr ehrenwerten Lord Odo William Leopold Russell, Mitglied des Geheimen Rats Ihrer Majestät, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ludwig Grafen Corti, Senator, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Alexander Fürsten Gortschakow, Ihren Reichskanzler,

den Herrn Peter Grafen von Schuwaloff, General der Kavallerie, Ihren General-Adjutanten, Mitglied des Reichsrates und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät, und

den Herrn Paul von Oubril, Wirklichen Geheimen Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Alexander Caratheodory Pascha, Ihren Minister der öffentlichen Arbeiten,

Mehemed Ali Pascha, Muschir Ihrer Armeen, und

Sadoullah Bey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche zufolge des Vorschlages des Österreich-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständnis sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstentum Bulgarien wird folgende Gebietsteile umfassen: . . . .

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstentums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie alle sonstigen Übereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstentum gehenden Waren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstentum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signaturmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrag des Gebietes des Fürstentums festgesetzt werden.

Da Bulgarien ein Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Teil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstentum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würden.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesell-

schaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstentums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstentum Bulgarien übernimmt gleichfalls für seinen Teil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Österreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Übereinkommen werden zwischen Österreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstentum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstentums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nötigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigentümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstentums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstentum behalten, indem sie ihn verpachten, oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstentums Bulgarien, welche in anderen Teilen des Ottomanischen Reiches reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien[1]) führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

---

[1]) Seit 1885 ist Ost-Rumelien thatsächlich mit Bulgarien vereinigt.

Art. 14. Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfaßt die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete: . . .

Art. 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Verteidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzungen dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Örtlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen, in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Art. 16. Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Maßregel, sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntnis zu geben.

Art. 17. Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

Art. 18. Unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Übereinstimmung mit der Ottomanischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Gesetze über die Vilajets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

Die Gesamtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird den Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mitteilen wird.

Art. 19. Die europäische Kommission hat im Einverständnis mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organisation zu verwalten.

Art. 20. Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schließenden internationalen Verträge, Übereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomanischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zu Gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

Art. 21. Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesamtheit aufrecht erhalten.

Art. 22. Die Effektivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Rußland nicht blos durch Rumänien gemäß den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachnngen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nötigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstentums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Teilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlaß der Verordnungen, welche dieselbe in Kraft zu setzen

bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, daß es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Teilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Österreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstraßen zu besitzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschließenden Teile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschließenden Teile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt: . . .

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Verteidigung des Platzes Scutari etwa notwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Österreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Österreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder Andere, welche Grundeigentum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstentums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigentum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstentum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfnis anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstentums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstentums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete. . . .

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstentums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waren, welche durch Serbien hindurchgehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeit- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den beteiligten Mächten abgeändert werden.

Art. 38. Das Fürstentum Serbien tritt für seinen Teil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Österreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstentums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Übereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Österreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstentum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigentum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstentums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigentum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Untertanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstentums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraumes von zwei Wochen

räumen, doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staates sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstentum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Rußland denjenigen Teil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Rußland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Talweg des Pruths, im Süden durch den Talweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke . . . umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstentum erhält außerdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Teilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waren, welche durch das Fürstentum hindurch gehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstentume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Untertanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Untertanen die Rechte genießen, welche den Untertanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schifffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschließenden Teile, daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für notwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schiffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Übereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtturms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Österreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu Gunsten Österreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschließlich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab. . . .

Art. 59. Seine Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Tal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurten einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maß-

regeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntnis geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Teile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Teile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vorteile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohltätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt und man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative genießen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck,
B. Bülow,
Hohenlohe,
Andrássy,
Károly,
Haymerle,
Waddington,
Saint Valier,
H. Desprez,
Beaconsfield,
Salisbury,
Odo Russel,
L. Corti,
Launay,
Gortschakow,
Schuwaloff,
P. D'Oubril,
Al. Carathéodory,
Mehemed Ali,
Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und es hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

2. Bündnis zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

Wien, 7. Oktober 1879.[1])

Die Regierungen Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben sich zu der Veröffentlichung ihres am 7. Oktober 1879 abgeschlossenen Bündnisses entschlossen, um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen desselben auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden. Beide verbündeten Regierungen

[1]) Abgedruckt bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle 1905 S. 163 nach dem Reichsanzeiger. Auch bei v. Liszt, Lehrbuch S. 296.

sind in ihrer Politik von dem Bestreben geleitet, den Frieden zu erhalten und Störungen desselben nach Möglichkeit abzuwehren; sie sind überzeugt, daß die Bekanntgabe des Inhalts ihres Bündnisvertrages jeden Zweifel hierüber ausschließen wird und haben deshalb beschlossen, denselben zu veröffentlichen. Der Text lautet:

In Erwägung, daß Ihre Majestäten der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Kaiser von Österreich, König von Ungarn es als Ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit Ihrer Reiche und die Ruhe Ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

in Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, imstande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

in Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Österreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidieren, haben J. M. M. der Kaiser von Deutschland und der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, indem Sie Einander feierlich versprochen, daß Sie Ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen. . . .

Art. 1. Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von Seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenden verpflichtet, Einander mit der gesamten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Art. 2. Würde eines der Hohen kontrahierenden Teile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen Seinen Hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von Seite Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die in Artikel 1 dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft, und die Kriegführung der beiden Hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

Art. 3. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden

Hohen Kontrahenten geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Teile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgeteilt werden.

Beide Hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrtümliche erweisen, so würden die beiden Hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen Angriff auf Einen von Ihnen als gegen Beide gerichtet betrachten müßten.

II. Personenrecht.

3. Verträge mit Nordamerika betreffend die Staatsangehörigkeit von Auswanderern (sog. Bancroftverträge).

a) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868.[1])

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Bernhard König, und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

[1]) BGBl. 1868 S. 228.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

b) Vertrag zwischen Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika

zu Karlsruhe vom 19. Juli 1868.[1])

Art. 1. Angehörige des Großherzogtums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogtum Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er *vor seiner Auswanderung* verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der *Wehrpflicht* zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienst bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem er bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

---

[1]) Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1869 S. 579. — Der badische Vertrag weicht in den Einzelheiten von dem norddeutschen ab, vgl. Art. 1, 2 u. 4.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Art. 4. Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Art. 1 als Staatsangehöriger des andern Staats zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. 6. Ratifikationsbestimmungen.

4. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.[1]

Vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsch beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen.

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2. Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enhaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert[2].

Art. 4. Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen

[1] RGBl. 1890 S. 131. — v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht, dargestellt auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 31. Mai 1890. Karlsruhe 1906.

[2] Reciprocitätserklärung.

des anderen Teiles, entweder in Folge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Art. 5. Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 6. Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 7. Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird [1]).

Art. 8. Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen [2]).

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

---

[1]) Meistbegünstigungsklausel.
[2]) Repatriierung.

Art. 9. Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen [1]).

Art. 10. Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. 11. Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfebedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätze bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten können gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

---

[1]) Abweisungsrecht.

Schlußprotokoll.

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der Königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Art. 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche Kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Art. 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen solange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Art. 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

III Sachenrecht.

5. Grenzregulierung.

a) Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau.

Vom 22. Januar 1902.[1])

§ 1. Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß Preußen an Dänemark die Teile seines Gebiets tauschweise abtritt, die infolge der neuerdings vorgenommenen Regulierung und Geradelegung der Norderau zwischen Grenzpfahl 91 und Grenzpfahl 94 der Grenze gegen Dänemark und der Kjärmühlenau zwischen Grenzpfahl 124 und Grenzpfahl 126 derselben Grenze, sowie infolge einer zur Ausgleichung der beiderseitigen Tauschflächen vorgenommenen Verlegung der Kjärmühlenau rechts von der Mittellinie des neuen Bettes der Norderau und links von der Mittellinie des neuen Bettes der Kjärmühlenau gelegen sind, und dagegen die Teile des dänischen Gebiets erwirbt, die infolge der bezeichneten Regulierung und Geradelegung links von der Mittellinie des neuen Bettes der Norderau und rechts von der Mittellinie des neuen Bettes der Kjärmühlenau belegen sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten dänischen Gebietsteile treten durch ihre Vereinigung mit Preußen dem Reichsgebiete hinzu. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten in diesen Gebietsteilen alle Vorschriften in Kraft, die von Reichswegen in den im § 1 bezeichneten preußischen Gebietsteilen bei deren Übergang in den Besitz Dänemarks in Geltung waren.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten preußischen Gebietsteile scheiden aus dem Reichsgebiete mit dem Zeitpunkt aus, in dem sie in den Besitz Dänemarks übergehen.

b) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz.[2])

Vom 24. Juni 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und

[1]) RGBl. 1902 S. 32.
[2]) RGBl. 1879 S. 307.

der Schweiz geschlossenen Übereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen und zu diesem Behufe eine Vereinbarung unter sich zu treffen, haben Bevollmächtigte ernannt . . . ., welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Art. 1. Die zwischen Baden und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene, in Abschrift beigefügte Übereinkunft vom 28. April 1878 nebst dem dazu gehörigen, gleichfalls abschriftlich anliegenden Schlußprotokoll von demselben Tage wird hierdurch für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt.

Art. 2. (Ratifikationsbestimmungen.)

Die im Art. 1 der vorstehenden Vereinbarung in Bezug genommene Übereinkunft zwischen Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 nebst Schlußprotokoll vom demselben Tage lautet wie folgt:

Übereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz.

Die Großherzoglich badische Regierung und der Schweizerische Bundesrat haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundnachbarlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen anderen Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu regulieren, Bevollmächtigte ernannt . . . ., welche über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigentumsgrenze von J. Butz und C. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Turmes des Konstanzer Bahnhofsgebäudes nach dem Mittelpunkte einer geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der oberen Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Art. 2. A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. der östlich von dem in Art. 1 erwähnten unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Teile des Konstanzer Bahnhofs und südlich von der Privateigentumsgrenze zwischen J. Butz und C. Eberle eingeschlossene, zur

Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Butz gehörige Streifen Landes;

2. der Teil des Konstanzer Bahnhofs, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziff. 1 dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich vom südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planierten Querstraße gelegen ist;

3. die Bestandteile der zur Zeit im Besitz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiet liegen und durch eine den Eigentumsgrenzen sich anschließenden Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen;

4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Übereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schober- und Saubachs vom 17. Juli 1876 vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunterzuleitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

Art. 3. Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Art. 2 A Ziff. 3 bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Rossat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.

2. Die Großherzoglich badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einesteils und C. Widmer-Hirzel in Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern andernteils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.

3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton

Thurgau beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.

4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Übereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubachs zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Art. 4. Die zwischen der badischen Staatseisenbahnverwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn vom 3./24. April 1871 und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur—Singen—Kreuzlinger Bahn vom 3. Juli 1874 bleiben vorbehalten.

Art. 5. Ratifikationsbestimmungen. [1])

---

6. Kondominat.

Gesetz, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend. [2])

Vom 28. Oktober 1904.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Der zwischen Baden und Hessen abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag, betreffend die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach, wird genehmigt.

Hiernach geht die Landeshoheit über die Gemeinde Kürnbach, welche dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen gemeinsam zusteht, mit dem 1. Januar 1905 ausschließlich auf das Großherzogtum Baden über.

§ 2. Mit diesem Tage tritt in Kürnbach die badische Gesetzgebung in Kraft, soweit dies nicht schon geschehen ist; jedoch beginnt die Wirksamkeit derjenigen Vorschriften, welche die Geltung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts voraussetzen, erst an dem Tage, an welchem das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt zu betrachten ist.

---

[1]) Dazu ein Schlußprotokoll vom 28. April 1878.
[2]) RGBl. 1904 S. 423.

§ 3. Durch landesherrliche Verordnung kann der Beginn der Wirksamkeit von Gesetzen oder von Teilen solcher hinausgeschoben und können die badischen Gesetze insoweit geändert werden, als dies zur Überleitung in die neuen Verhältnisse erforderlich erscheint.

§ 4. Kürnbach bildet mit der Gemarkung der seitherigen Kondominatsgemeinde eine Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung. Das Bürgerrecht in der Gemeinde Kürnbach steht denjenigen zu, welche am 31. Dezember 1904 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach das badische oder hessische Gemeindebürgerrecht besitzen. Der Gemeinde Kürnbach kommt als Gemeindevermögen dasjenige Vermögen zu, welches am 31. Dezember 1904 der seitherigen Kondominatsgemeinde und den besonderen Gemeinschaften der badischen und der hessischen Bürger als Gemeindevermögen gehört hat.

An den bestehenden Rechtsverhältnissen in Bezug auf Allmendgenuß wird weder durch dieses Gesetz noch durch den Staatsvertrag etwas geändert.

Der vor dem 1. Januar 1905 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach zugebrachte Aufenthalt wird in öffentlich-rechtlicher Hinsicht so behandelt, wie wenn schon damals Kürnbach eine Gemeinde im Sinne der badischen Gemeindeordnung gewesen wäre.

§ 5. Bis zur Einführung der Gesetze über die direkte Besteuerung hat die Gemeinde Kürnbach eine fixierte jährliche Steuer von 745 Mark zu entrichten.

Der Verlust, welcher durch die gemäß Art. 5 des Staatsvertrags dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Familieneigentum auf Gemarkung Kürnbach eingeräumte Steuerfreiheit für die Gemeinde erwächst, wird ihr von dem Zeitpunkte an, mit welchem in Kürnbach Gemeindeumlagen nach Maßgabe der badischen Gemeindeordnung erhoben werden, und insolange jene Steuerfreiheit andauert, von der badischen Staatskasse alljährlich ersetzt.

§ 6. Die zur Vorbereitung des Übergangs auf 1. Januar 1905 erforderlichen Anordnungen können alsbald nach erfolgter Ratifikation des Staatsvertrags über die Auflösung des Kondominats getroffen werden.

§ 7. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Oktober 1904.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

von Brauer.

Anlage.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

in der Absicht, das über die Gemarkung Kürnbach bestehende Kondominatsverhältnis zur Beseitigung der aus demselben erwachsenen Mißstände durch Austausch von Gebietsteilen im Wege des Vertrags aufzulösen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Prüfung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation sich am 11. Mai 1903 über nachstehenden Staatsvertrag geeinigt haben.

Art. 1. Das Großherzogtum Hessen tritt die Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und der Gemarkung Kürnbach an das Großherzogtum Baden ab.

Art. 2. Das Großherzogtum Baden tritt an das Großherzogtum Hessen die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau), sowie über 295,22 ha des an das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet angrenzenden Teils des Großherzoglich Badischen Domänenwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab.

Art. 3. Das Großherzogtum Hessen verpflichtet sich, die im Art. 2 bezeichnete Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) als abgesonderte (selbständige) Gemarkung bestehen zu lassen.

Art. 4. Die in den ausgetauschten Gebietsteilen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse werden durch den nach den Artikeln 1 und 2 eintretenden Wechsel der Landeshoheit nicht berührt. Insbesondere bleiben die bisherigen Rechte an den in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen badischen Staatsdomänen, sowie an dem dort gelegenen Familieneigentum des Großherzoglich Hessischen Hauses bestehen.

Art. 5. Domanialbesitz, sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des anderen Vertragsschließenden gelangen, bleiben, solange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuer befreit. Dem badischen Kirchenärar werden in Ansehung seines Eigentums in der Enklave Michelbuch von dem Großherzogtum Hessen die gleichen steuerlichen Vergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche jeweils zustehen.

Art. 6. Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß die an dem Kürnbacher Stipendienfonds bestehenden Rechtsverhältnisse durch den Vertrag nicht berührt werden.

Art. 7. Der verschiedene Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile ist dadurch auszugleichen, daß das Großherzogtum Baden an das Großherzogtum Hessen bei dem Übergang der Landeshoheit den Betrag von 175 000 Mark bezahlt.

Art. 8. Die auf Kürnbach bezüglichen Gerichtsakten und Kreisamtsakten, sowie diejenigen auf dem Hessischen Archiv aufbewahrten Aktenstücke, welche sich ausschließlich auf die an Baden abzutretenden Hoheitsrechte beziehen, werden von Hessen an Baden abgegeben. Es verbleiben hiernach diejenigen Archivalien, welche sich auf die Hessischen Domänen beziehen, bei dem Hessischen Archiv und es soll auch eine Auseinanderreißung größerer Bestände von Archivakten nicht erfolgen. Dagegen verpflichtet sich Hessen, solche Bestände oder aus denselben die auf Kürnbach bezüglichen Aktenstücke leihweise an Baden zu überlassen.

Baden übernimmt seinerseits in Betreff der Akten und Archivalien, welche sich auf die nach Artikel 2 abzutretenden Gebietsteile beziehen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verpflichtungen.

Art. 9. Der bei dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Heppenheim verwaltete Fonds im Betrage von 460 Mark 51 Pfennig, welche seiner Zeit auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 aus Unterstützungsgeldern für hilfsbedürftige Veteranen gebildet wurde und den auf Kürnbach entfallenden Anteil repräsentiert, wird nach Eintritt der Gemeinde Kürnbach in die Badische Landeshoheit für diese Gemeinde an Baden ausgeliefert.

Art. 10. Die Jagdpachtverträge, welche bezüglich der Gemarkung Kürnbach und der anderen ausgetauschten Gebiete zur Zeit des nach Artikel 1 und 2 eintretenden Übergangs der Landeshoheit bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Art. 11. Der vorstehende Staatsvertrag tritt mit dem 1. Januar des auf die Ratifikation folgenden Jahres in Vollzug.

Die beiden Regierungen behalten sich die Einholung der Zustimmung der landständischen Vertretungen, soweit solche erforderlich ist, vor.[1])

---

[1]) Vgl. hierzu die Landesherrliche Verordnung vom 6. November 1904: die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betreffend; sowie die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. November 1904: die Behandlung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in der Gemarkung Kürnbach betreffend. (Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1904 S. 427 f.)

7. Pfandbesitz.

Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Schweden-Norwegen zu Stockholm

vom 20. Juni 1903.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden heute abgeschlossenen Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen.[1])

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am heutigen Tage abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage werden hierdurch für das Deutsche Reich als rechtswirksam anerkannt.

Art. 2. (Ratifikationsbestimmungen.)

Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden-Norwegen

vom 20. Juni 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, um alle Ansprüche, welche aus dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden unterzeichneten Vertrage von der einen oder der anderen Seite etwa noch erhoben werden könnten, zu erledigen, hierüber eine neue, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Vereinbarung zu treffen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das in dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des damaligen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Majestät des Königs von Schweden unterzeichneten Vertrage vorgesehene Recht Seiner Majestät,

[1]) RGBl. 1904 S. 295.

nach Ablauf von hundert Jahren von dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages an das mit der Stadt und der Herrschaft Wismar und den Ämtern Poel und Neukloffer nebst Zubehörungen bestellte Unterpfand mittelst Erstattung des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge gezahlten Pfandschillings und Zahlung der davon nach dem Vertrage zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen wieder einzulösen, sowie andererseits alle Ansprüche wegen Erstattung dieses Pfandschillings und der davon zu berechnenden Zinsen oder Zinseszinsen werden für erloschen erklärt.

Art. 2. Mit dem Erlöschen des im Artikel 1 erwähnten Pfandverhältnisses hat sich der Pfandbesitz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin an den im Artikel 1 aufgeführten Gebieten in vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz umgewandelt und sind alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem Vertrage vom 26. Juni 1803 ergeben, sowie alle bis jetzt etwa noch anwendbar gewesenen Bestimmungen des Vertrags, wodurch die Beziehungen zwischen den erwähnten Besitzungen und Schweden besonders geregelt waren, in Wegfall gekommen.

Art. 3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags bedürfen, um für das Deutsche Reich rechtswirksam zu werden, der Anerkennung durch das Reich. Diese Anerkennung, zu der sich das Reich bereit erklärt hat, bleibt einem zwischen dem Reiche und Schweden abzuschließenden Vertrage vorbehalten.

Art. 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

---

8. Verpachtung.

Vertrag zwischen Deutschland und China.

Vom 6. Mai 1898.[1])

Art. 1. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder

[1]) Zorn, deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901 S. 48.

Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. 2. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. 3. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes, sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum, behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeten Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen, sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. 4. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten. — Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. 5. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren. Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an

eine andere Macht weiter zu verpachten. Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkeruug soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben. Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden. . . . .

Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898:[1])

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag, das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz.

[1]) RGBl. 1898 S. 171. Zorn, S. 53.

9. Erwerb von Schutzgebiet.

Schutzvertrag mit den Bondelswarts (südafrikanisches Schutzgebiet).

Vom 21. August 1890.[1])

William Christian, der unabhängige Kapitän des Namaqua-Stammes der Bondelswarts und Oberkapitän des zu Swartmodder (Keetmannshoop) wohnenden Tseibschen-Stammes von der roten Nation, gab vor dem Reichskommissar nachstehende Erklärung ab:

„1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines und des Rates von Keetmannshoop für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Bondelswarts ꝛc., sowie des Tseibschen Namaqua-Stammes an. . . . .

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiete zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit dies in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten civiler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit

[1]) Kolonialblatt 1896 S. 78. Zorn, S. 36.

Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten deutschen Behörde ausgeübt wird. Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen andern Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung des Friedens im deutschen Schutzgebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und den anderen Kapitänen Streit über Grenzen u. s. w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfallsigen Requisitionen seitens der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu im Stande bin, mich bereit erkläre."

Der Vertrag mit dem Kapitän Jan Hendricks der Veldschuhträger hat denselben Wortlaut.

Auf Grund dieser Erklärung wurde am 21. August 1890 zu Warmbad die deutsche Reichsflagge gehißt und Land und Volk William Christians, sowie der Veldschuhträger unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt.

IV. Schiffahrt und Fischerei.

10. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee nach den Verträgen der Uferstaaten vom 22. September 1867 und vom 8. April 1899.[1]

I. In Kraft bleibende Bestimmungen des Vertrags vom 22. September 1867.

Rechtsverhältnisse.

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Bodensee soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waren und anderen Gegenständen Jedermann gestattet sein und es dürfen keine anderen als die in der gegenwärtigen Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Bodensee-Schiffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen ebenso behandeln, wie die eigenen Bodensee-Schiffe und deren Ladungen.

Auf dem Bodensee dürfen die Schiffer nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Hafenanstalten.

Art. 2. Die kontrahierenden Staaten werden dafür sorgen, daß in den bestehenden oder neu zu errichtenden Häfen die erforderlichen Anstalten für die ungehinderte und sichere Ein- und Ausfahrt, für das Hafenbecken, für die Befestigung und den Schutz, sowie die sichere An- und Abfuhr, die Ein- und Ausladung der Schiffe getroffen und jederzeit in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden.

Beseitigung von Schiffahrtshindernissen.

Art. 3. Die Bodensee-Uferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu

[1] Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1899 S. 441. — Über die Hoheitsrechte am Bodensee: Steffel, die Fischereiverhältnisse am Bodensee (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Heft 13). Bern 1906 S. 234.

gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch irgend welche künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schiffahrt auf dem Bodensee Hindernisse bereitet werden.

Hafengebühren.

Art. 4. Für die Benützung der Hafenanstalten, sowie der sonstigen Landungsstellen sollen außer Magazin- und Lagergebühren, deren Feststellung jeder Regierung der Uferstaaten überlassen bleibt, keinerlei Gebühren entrichtet werden.

Die hiernach zugelassenen Gebühren müssen für Inländer und Ausländer gleich sein.

Bodensee-Schiffe und deren Erfordernisse.

Art. 5. Als zur Bodensee-Schiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, bei welchem der Nachweis über die Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen geliefert wird.

Im übrigen bleibt die Bestimmung darüber, welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Schiffes gehören, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Untersuchung der Schiffe jeder Regierung der Bodensee-Uferstaaten vorbehalten.

Art. 6. Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Bodensee antritt, hat der Eigentümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken. Diese Bescheinigung wird von den in jedem Uferstaate hierzu eingesetzten Kommissionen für die Schiffe der Angehörigen des betreffenden Staates auf Grund einer durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung ausgestellt.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebnis auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen.

Die Prüfungsurkunde muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Sie ist dem Befrachter, sowie den Hafen- und Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 7. Jedes Fahrzeug muß mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes den Namen oder die Nummer desselben enthalten, auch soll seine Tragfähigkeit in Zentnern an den Außenseiten angegeben sein.

Der Name oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit sind auch in die Prüfungsurkunde (Art. 6) aufzunehmen.

Berechtigung zur Bodensee-Schiffahrt.

Art. 10. Die Befugnis zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Bodensee steht nur denjenigen zu, welche

von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente (Anlage a) versehen worden sind.

Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifferpatente bleibt der Regierung jedes Bodensee-Uferstaates überlassen.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes soll erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Bodensee-Schiffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Der Schiffer hat sein Patent jederzeit mit sich zu führen und muß solches den zur Handhabung der Hafenordnung aufgestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

Befugnisse der Hafenbehörden.

Art. 11. Die Hafenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, daß die notwendigen Requisiten vorhanden sind und daß die Mannschaft sich in dienstfähigem Zustande befindet.

Werden in diesen Beziehungen Gebrechen wahrgenommen und dieselben auf Anfordern nicht alsbald beseitigt, so sind die Hafenbehörden berechtigt, das Auslaufen der Schiffe bis nach Hebung des Mangels zu untersagen.

Bei Nebel ist das Schleppen von Holzflößen zu untersagen.

Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers.

Art. 12. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, von allen ihm auf der Fahrt begegneten außerordentlichen Vorkommnissen in dem ersten Hafen, in welchen er einläuft, der Hafenbehörde Meldung zu machen, namentlich hat er an der Warenladung verübte Diebstähle, mutwillige, boshafte oder sonstige Beschädigungen unter genauer Anzige aller Umstände anzuzeigen.

Er hat ferner hinsichtlich der Feuersicherheit besonders darauf zu achten, daß auf dem Schiffe, wenn es mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladen ist, oder wenn sich das Schiff in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände befindet, kein offenes Feuer unterhalten wird und daß auch bei Haltung geschlossener Feuer alle eine volle Feuersicherheit verbürgende Vorkehrungen getroffen und die Feuer stets sorgfältig überwacht werden.

Verpflichtungen bezüglich des Personentransports.

Art. 13. Das Einnehmen und Aussetzen von Passagieren hat mit der gehörigen Ordnung zu geschehen und es darf, bevor die Verbindung zwischen Ufer und Schiff fest und in einer volle Sicherheit gewährenden Weise hergestellt ist, der Übertritt der Reisenden nicht gestattet werden.

Haftbarkeit des Schiffahrts-Unternehmers.

Art. 15. Die Haftungsverbindlichkeit des Schiffsführers für die von ihm übernommenen Transporte, sodann die Frage, ob und inwiefern der Eigentümer des Schiffs statt des in seinem Dienste stehenden Führers in Anspruch genommen werden könne, wird nach den in jedem Uferstaate geltenden bürgerlichen Gesetzen beurteilt.

Die Haftung öffentlicher Versendungsanstalten richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Transport-Ordnungen.

Verhaltungsmaßregeln bei drohenden Gefahren.

Art. 17. Bei Unglücksfällen, welche das Schiff mit Gefahr bedrohen, müssen Führer und Mannschaft bei persönlicher Verantwortung vor allem auf Beseitigung der Gefahr, wenn dieses noch möglich ist, sonst aber und wenn die Gefahr dringend, vorerst auf die Rettung der Personen, und sodann auf Bergung der Warenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Schiffe sind zur schleunigen Hilfeleistung verpflichtet, und zwar Dampfboote selbst dann, wenn sie dabei weit von ihren Kursen abweichen müssen.

Die gleiche Obliegenheit haben die Hafenbehörden, sobald sie auf irgend einem Wege Kenntnis erhalten haben, daß sich ein Schiff auf dem See in Gefahr befindet.

Fand ein Zusammenstoß zwischen zwei Dampfbooten statt, so ist der Kapitän eines jeden derselben verpflichtet, nicht eher seine Fahrt fortzusetzen, als bis er Erkundigung eingezogen und die Gewißheit erlangt hat, daß das andere Schiff nicht in Gefahr drohender Weise beschädigt ist. Hat das eine Schiff eine gefährliche Beschädigung erlitten, so muß der Kapitän des anderen Schiffes auf Verlangen die Reisenden, das Schiffspersonal und die Ladung des beschädigten Schiffes ohne Verzug und soweit irgend möglich an Bord nehmen.

Von einem eingetretenen Unglücksfall hat der Schiffsführer nach Umständen auch der nächsten Ortsbehörde (vergl. Art. 13) alsbald Anzeige zu machen, welche verpflichtet ist, thätige Beihilfe zu leisten, für möglichst sichere Bergung der Waren zu sorgen und den Fall einer stattgefundenen Havarie genau zu konstatieren, um sodann auf Verlangen die gepflogenen Verhandlungen an diejenige Staatsbehörde abzugeben, welche die polizeiliche oder gerichtliche Abwandlung des Falles an sich gezogen hat.

Vorschriften beim Einlaufen in Häfen.

Art. 18. Das Einlaufen der Schiffe in die dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Häfen ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet. Die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung findet nach den in jedem Hafen bestehenden desfallsigen Vorschriften statt.

Das Ein- und Ausladen derjenigen Dampfboote, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten außer den gewöhnlichen Zollstunden zu geschehen hat, ist gestattet.

Art. 19. Schiffe dürfen in den Häfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

Es wird jedem in den Hafen einlaufenden Schiffe, sofern es wegen größeren Andranges von Schiffen notwendig wird, von dem Hafenmeister die Anlandestelle angewiesen und ohne Erlaubnis desselben ist es nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Landungsplatz mit einem anderen zu vertauschen. Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von anderen Schiffen möglichst frei zu halten.

Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß durch die gelandeten Schiffe die Schiffahrt so wenig als möglich gehindert wird.

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß ihre im Hafen liegenden Schiffe sorgfältig an die hierzu bestimmten Pfähle oder Ringe befestigt werden.

Ausladung.

Art. 20. Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung; bei öffentlich bekannt gemachten Tourfahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die kursplanmäßige Abfahrzeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Das Ladegeschäft darf jeder Schiffsführer durch eigene Leute besorgen lassen. Für das Bedürfnis weiteren Personals kann jede Hafenbehörde durch Aufstellung von Güterladern, deren Gebühren durch ein Regulativ festgesetzt werden, sorgen.

Nachenfahrten.

Art. 21. Alle vorstehenden Bestimmungen der Schiffahrts- und Hafenordnung finden auf einfache Überfahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen, auf Spazierfahrten mit Gondeln und dergleichen keine Anwendung.

Außergewöhnliche Landungsplätze.

Art. 22. An anderen Orten als an den von jeder Uferregierung im Allgemeinen bestimmten Hafen- und Landungsplätzen darf ein Schiffsführer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden nur dann ein- oder auslanden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle ihn an der Fortsetzung seiner Fahrt ganz verhindern, oder dieselben nur mit großer Gefahr für Schiff oder Landung möglich machen. Er ist aber in allen diesen Fällen verpflichtet, der Zollbehörde, wenn eine solche sich in der Nähe des Landungsplatzes befindet, sonst der

nächsten Ortsobrigkeit, von dem Vorfall thunlichst bald Anzeige zu erstatten und sich, bis ihm von der einen oder andern Seite Verhaltungsmaßregeln erteilt sind, jeder für die Sicherung von Schiff und Ladung nicht dringend nötigen Handlung zu enthalten.

Beschädigung der Hafenbauten und Ufer.

Art. 23. Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, die Anbindepfähle und Ringe, Leuchttürme, Geländer, Stiegen, Wege, Bäume, Bänke und anderer zur Hafenanstalt gehörigen Gegenstände ist strengstens untersagt und hat die Ersatzpflicht zur Folge.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Wenn bei dem Aus- und Einladen oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schiffahrt hindern könnten, muß der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt aus dem Hafenbecken wieder entfernen lassen. Geschieht dies nicht binnen der von der Hafenbhörde zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der Letzten treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Kontraventionsfälle.

Art. 24. Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schiffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Übertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außerdem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geandet und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist.

Kein Schiffführer soll aber in Folge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchuug, sofern es sich nur um eine polizeilich strafbare und bloß mit einer Geldstrafe zu ahndende Übertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafe, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Kaution geleistet hat.

Art. 25. Das Verfahren bei der Untersuchung von Übertretungen gegen diese Schiffahrts- und Hafenordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Vorladungen und sonstige Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und beziehungsweise nach den bestehenden internationalen Jurisdiktions-Verträgen.

Falls indessen ein der Übertretung dieser Schiffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der

Übertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Übertretung im Heimatstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Vollzugsbehörden.

Art. 26. Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schiffahrts- und Hafenordnung, mit der Überwachung der Häfen und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen.

Die Regierungen der Bodensee-Uferstaaten werden sich von den beteiligten Behörden und Organen sowie von den eintretenden nicht bloß personellen Veränderungen jeweils gegenseitig in Kenntnis setzen.

II. Verordnung des Großh. bad. Ministeriums des Innern, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend, vom 20. September 1899.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 16. d. M. erteilten Ermächtigung wird zum Vollzuge der am 8. April 1899 in Konstanz zwischen Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Österreich, der Schweiz und von Württemberg getroffenen Vereinbarung im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzministerium gemäß § 366 Ziffer 10 und § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

I. An Stelle der Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4, Artikel 8, 9, 13 Absatz 2 bis 4, Artikel 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 treten folgende Bestimmungen:

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung:

§ 1. Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, d. h. nicht mit festem Deck versehene Schiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§ 2. Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schiffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen: . . . . . .

§ 3. Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sichern Fahrt und zur Hilfe in Notfällen erforderlichen Geräten und Einrichtungen versehen ist.

Zur notwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraum, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Gerätschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalflagge, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhorns soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird . . . .

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sichern Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§ 4. Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen . . . . . .

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§ 5. (Bestimmungen zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung).

§ 6. Die Prüfungsurkunde wird nach beigefügten Formularen ausgefertigt.

§ 7. Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphta- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmuugen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§ 8. Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtsseitigen Hafenkopfes (vom Lande ausgesehen) ist die Anwendung eines roten Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebiets befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfschifflandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfschiffanlandestellen angebracht sein:

a. ein weithin hörbares, tieftönendes Nebelhorn;

b. eine helltönende Nebelglocke.

Ferner muß in jedem Haupthafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nötigen Gerätschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

Als Haupthafen ist derzeit der Konstanzer Hafen zu betrachten.

§ 9. Die Errichtung von Kahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§ 10. Die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden . . . . .

§ 11. 1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter Richtung oder beinahe entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passieren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, Mast und Kamin des anderen mit seinem Bug, Mast oder Kamin in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesetztes Segel stehen hinsichtlich dieser Ausweichregel — Ziffer 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesetztem Segel in solcher Richtung fahren, daß für

sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen. Im gleichen Fall muß ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel einem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nötigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Den in die Häfen ein- beziehungsweise aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigem Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nahe kommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nötig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel während der Fahrt manöverierunfähig wird oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Wenn zwei Segelschiffe sich einander näheren, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

a. ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiffe aus dem Wege gehen;

b. von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) aufeinander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;

c) wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von derselben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;

e) ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiff aus dem Wege gehen.

Motorschiffe mit beigesetzten Segeln stehen hinsichtlich dieser Ausweichregeln den Segelschiffen gleich.

9. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiff vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, ein Motorschiff durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

10. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

11. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§ 12. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden. . . . .

§ 13. 1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen. . . . .

§ 14. Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung vorgesehenen Notsignale anzuwenden.

§ 15. Motorboote (vergl. § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpfeife.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im § 10 Ziff. 1 lit. a vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe.

(Sprengstoffe, Petroleum u. s. w.)

II. Zum Vollzuge der Artikel 6, 7 u. 10 der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, sowie der Artikel 5 u. 6 der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 ergehen folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurkunde geschieht im Amtsbezirk Konstanz durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, in den Amtsbezirken Überlingen und Stockach durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Überlingen.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Termine treten die Verordnungen vom

17. Dezember 1892, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631),

3. Januar 1894, die Signalordnung für die Bodenseedampfschiffahrt betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11) und

21. Januar 1895, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 12)

außer Wirksamkeit.

Die in Kraft bleibenden Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 215) sind in Anlage IV zusammengefaßt.

Karlsruhe, den 20. September 1899.[1])

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

---

11. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.

Vom 30. Juni 1885.[2])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, sowie Seine Majestät der König der Niederlande und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, zur Hebung des Lachsbestandes die Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins einheitlich

[1]) Dazu vier Anlagen.
[2]) RGBl. 1886 S. 192.

zu regeln, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrags Bevollmächtigte ernannt, welche nach Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungeteilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), noch mittelst am Ufer oder am Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Übereinkunft nicht beteiligten Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Art. 2. In den im Art. 1 (Abs. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den daselbst bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fangen von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Art. 3. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungeteilten Rhein in das Meer abfließen kann und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf Königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;

2. auf der Strecke von der niederländisch-preußischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind und dabei Vorsorge treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Über die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mitteilung machen.

Art. 4. Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Art. 1 bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräten jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei) im Flutgebiete den Beginn dieser wöchentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf zwei Tiden festzusetzen.

Art. 5. In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Art. 4) obrigkeitlich gestattet werden.

Art. 6. Die Vorschriften der Artikel 1—5 dieser Übereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der Königlich preußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der Großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Übereinkunft zu regeln.

Art. 7. Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;

2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Art. 8. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 9. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Übereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Übertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Übereinkunft wird die Befugnis der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

Art. 10. Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mitteilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu beraten.

Art. 11. Diese Übereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Art. 12. Ratifikationsbestimmungen.

V. Wirtschaftliche Interessen.

12. Handelsverträge.

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung [1]).

Art. 1. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

Art. 2. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

[1]) Nach der Ausgabe des Reichsamts des Innern. Berlin 1906.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 3. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiet von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Art. 4. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiet des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. für handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem andern Gebiet wieder zurückgebracht werden;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:[1])

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

---

[1]) Grenzüberspringender Verkehr.

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch die Stickmusterblätter sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt.

2. Unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Art. 7. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes —, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 9. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Waren-Ankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Gewerbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inland domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 10a. Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in Art. 4 Ziff. IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Anlagen A und B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet und Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Vermerk. Die im Artikel 2 genannten Tarifanlagen A und B sind durch die Tarifanlagen A und B des Zusatzvertrags ersetzt worden.

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1. Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen, Stangen, Rebstecken, Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben, Werkzeuge aller Art und Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere zurückgebracht werden;

3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen

Gebiet in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Feststellung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die nähere Ausführung, in betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende, nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;

2. Müllerei-Erzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere

Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Schlußprotokoll.

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Teiles nach dem Gebiete des anderen Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiet zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinnste und Gespinnstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer auf Grund besonderer, im einzelnen Fall zu treffender Verständigung der beiden Regierungen. . . . .

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages bezw. Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jedes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des dazwischen liegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Thätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Notenwechsel,

betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869. . . . .

Notenwechsel,

betreffend die schweizerische Patentgesetzgebung in Bezug auf Anilin- und andere Teerfarbstoffe.

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Euer Exzellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 für Anilin- nnd andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Euer Exzellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bnndesrats.

Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Alfred von Bülow,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches
in Bern.

Bern, den 4. November 1904.

Der hohe Schweizerische Bundesrat hat die Geneigtheit gehabt, in seiner sehr geschätzten Note vom 4. November d. Js. nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind."

Der Unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Gesandte beehrt sich hiermit namens der Kaiserlich Deutschen Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen. Er wird nicht verfehlen, seiner Regierung die Erklärung zu übermitteln.

Zugleich benutzt er auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comtesse, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.

A. v. Bülow.

Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten
Herrn Comtesse,
Bern.

---

13. Zollanschluß.

Landesherrliche Verordnung den Anschluß der Insel Reichenau an das deutsche Zollgebiet betreffend.

Vom 25. April 1884.[1])

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund der Artikel 33 bis 40 der Reichsverfassung und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesrats vom 24. April d. J. verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

[1]) Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1884 S. 119.

§ 1. Die Insel Reichenau einschließlich der dieselbe mit dem Festland verbindenden Straße und der innerhalb der neuen Zollgrenze (§ 2) gelegenen Wasserfläche des Radolfzeller- und des Gnadensees wird vom 27. April 1884 ab in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen.

§ 2. Die neue Zollgrenze zweigt an einem etwa 400 Meter südlich von der Ostspitze der Höri gelegenen Punkt des Seeufers von der seitherigen Zollinie ab und nimmt sodann ihren Lauf in gerader Linie über den Untersee bis an die Einmündung des Mühlenbachs im Wollmadinger Ried, wo sie mit der seitherigen Zollinie wieder zusammentrifft.

Die Wassergrenzlinie soll in entsprechender Weise markiert werden.

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, wird aufgehoben.

§ 3. In den in § 1 bezeichneten Gebietsteilen treten mit dem genannten Zeitpunkt alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem deutschen Zollgebiet angehörenden badischen Gebietsteile erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für die Reichenau bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

§ 4. Der nördlich und westlich von der Gemarkungsgrenze zwischen Markelfingen und Reichenau über den Gnaden- und Radolfzeller See bis an die äußerste Endspitze bei Hora zu ziehenden Linie gelegenen Teil wird dem Hauptamtsbezirk Singen, der südlich und östlich von dieser Linie gelegene Teil dem Hauptamtsbezirk Konstanz zugewiesen.

Die beiden Teile gehören dem Grenzbezirk an.

§ 5. Mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wird auf der Reichenau ein Nebenzollamt I errichtet, wogegen auf den gleichen Zeitpunkt die Nebenzollämter II Allensbach und Iznang aufgehoben werden.

§ 6. Mit dem weiteren Vollzug ist das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1884. [1])

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dr. Kühn.

---

[1]) Dazu Landesh. Verord. vom 25. April 1884 betr. die Nachversteuerung der Warenbestände auf der dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Insel Reichenau. Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1884 S. 120.

14. Grenzüberspringender Verkehr.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr.

Vom 5. Juni 1901.[1])

Art. 1. Der grenzüberspringende Fabrikverkehr, welcher in Anlehnung an die am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarte, am 30. Juni 1899 außer Kraft getretene „Vorläufige Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhafter Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte und nicht völlig verarbeiteten Manufakturwaren aus ihren respektiven Anlagen," an der niederländisch-deutschen Grenze bestanden hat, wird künftig mit den in den folgenden Artikeln bestimmten Maßgaben stattfinden.

Art. 2. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur für das Färben und die damit zusammenhängenden Arbeiten, sowie ähnliche Vorgänge, wie Bleichen oder Bedrucken, gestattet.

Art. 3. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur solchen Fabriken gestattet, die am 30. Juni 1899 zu demselben zugelassen waren und von ihm innerhalb der Zeit nach dem 1. Juli 1896 für die im Artikel 2 bezeichneten Bearbeitungsvorgänge Gebrauch gemacht haben.

Art. 4. Jede der im Artikel 3 bezeichneten Fabriken kann sich des grenzüberspringenden Verkehrs für die im Artikel 2 bezeichneten Bearbeitungsvorgänge alljährlich nur bis zu einer Höchstgrenze bedienen. Diese bestimmt sich nach dem Gewichte derjenigen Menge Waren, welche von der Fabrik in einem der sechs Jahre vor dem 1. Juli 1899 aus dem einen Gebiet in das andere versandt worden ist, um nach den erwähnten Bearbeitungsvorgängen behandelt zu werden. Die Wahl des Fabrikanten entscheidet, welches der sechs Jahre hierbei zu Grunde zu legen ist.

Art. 5. Die Förmlichkeiten und Bedingungen, an die der grenzüberspringende Verkehr geknüpft wird, sollen auf das Notwendigste beschränkt werden und sich, soweit als möglich, an das vor dem 1. Juli 1899 übliche Verfahren anschließen.

Art. 6. Die gegenwärtige Vereinbarung kann beiderseits bis zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden und wird alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des nächsten Jahres außer Kraft treten.

---

[1]) RGBl. 1902 S. 55.

15. Steuergemeinschaft.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer.

Vom 10. Mai 1902.[1])

Art. 1. Im Großherzogtum Luxemburg werden am 1. Juli 1902 vorläufige Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins in Kraft treten, die mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmen werden. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1902 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer eintreten.

Art. 2. Für Schaumwein, der ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen ist, wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von Schaumwein aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für den so versandten Schaumwein darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Art. 3. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Schaumweinsteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Schaumweinsteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

In die Gemeinschaft fällt auch die im Deutschen Reiche und in Luxemburg zu erhebende Nachsteuer.

Art. 4. Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebiets-

[1]) RGBl. 1902 S. 232.

teile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Art. 5. Die Verwaltung und Erhebung der Schaumweinsteuer im Großherzogtum Luxemburg wird den Luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in Bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Art. 6. Das vorstehende Abkommen gilt zunächst bis zum 30. Juni 1903. Werden bis dahin die nach Artikel 1 am 1. Juli 1902 in Luxemburg in Geltung tretenden Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins endgültig durch Gesetz festgestellt, so gilt das Abkommen für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. Juli jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Schaumweinsteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

VI. Geistige und soziale Interessen.

16. Olympia-Vertrag.

Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.

Vom 13./25. April 1874.[1])

Die Kaiserlich deutsche und Königlich griechische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete des alten Olympia in Griechenland gemeinschaftlich archäologische Ausgrabungen vorzunehmen, beschlossen, zu dem Behufe eine Konvention abzuschließen und sind über Folgendes übereingekommen:

Art. 1. Die beiden Regierungen ernennen jede einen Kommissar, der die Ausgrabungsarbeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu überwachen hat.

Art. 2. Die Stelle des alten Tempels des olympischen Jupiter soll als Ausgangspunkt der Ausgrabungen dienen, die auf dem Gebiete des alten Olympia veranstaltet werden.

Einer späteren Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bleibt es vorbehalten, ob die Ausgrabungen auf andere Gebiete des Königreichs Griechenland auszudehnen sind.

Art. 3. Indem die griechische Regierung die Erlaubnis zu den Ausgrabungen auf dem Gebiete von Olympia erteilt, verpflichtet sie sich zugleich, den Kommissaren jedweden Beistand zu leisten in der Beschaffung von Arbeitern und bei der Festsetzung der Löhne dieser letzteren; auch wird die genannte Regierung die Polizei auf den Ausgrabungsstätten ausüben, die Ausführung der von den Kommissaren getroffenen Anordnungen sichern und zu dem Behufe erforderlichenfalls selbst die bewaffnete Macht aufbieten, ohne indes in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigentümer oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

---

[1]) RGBl. 1875 S. 241. — Der Olympia-Vertrag ist das Muster eines uneigennützigen, lediglich idealen Interessen dienenden völkerrechtlichen Vertrags.

Art. 4. Deutschland übernimmt alle Kosten des Unternehmens, nämlich: die Besoldung der Beamten, die Löhnung der Arbeiter, die Errichtung von Schuppen und Baracken, falls dies nötig ꝛc.

Deutschland verpflichtet sich ferner, in Gemäßheit der Landesgesetze oder der Vereinbarungen, die zwischen der griechischen Regierung und den Bebauern des Landes existieren, alle Entschädigungen zu zahlen für Pflanzungen und Gebäude jeder Art, die sich auf den Nationalgrundstücken befinden, insoweit solche Entschädigungen kraft begründeter dinglicher oder persönlicher Rechte von Privatpersonen beansprucht werden könnten. In keinem Falle dürfen jedoch diese Entschädigungen den Satz von 300 Drachmen (1 Drachme = 7 Sgr. 2 Pfg.) per Stremma (1 Stremma = 1,000 □ Meter) übersteigen, selbst wenn die griechische Regierung einen Teil solcher Grundstücke an Privatpersonen abgetreten hätte.

Griechenland verpflichtet sich seinerseits, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Eviktion oder Expropriation der Personen zu bewirken, welche zur Zeit in Besitz von Grundstücken sind, auf denen es notwendig erscheinen kann, Ausgrabungen vorzunehmen.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Ausgrabungsarbeiten in keinem Falle wegen etwaiger Einsprachen oder Reklamationen von Privatpersonen oder derzeitigen Bebauern der Grundstücke eingestellt oder aufgehalten werden können.

Art. 5. Deutschland behält sich das Recht vor, in der Ebene von Olympia diejenigen Grundstücke zu bezeichnen, welche zu Ausgrabungen geeignet sind, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, und alle Arbeiten sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu leiten.

Art. 6. Griechenland erwirbt das Eigentumsrecht an allen Erzeugnissen der alten Kunst und allen anderen Gegenständen, welche die Ausgrabungen zu Tage fördern werden. Es wird von seiner eigenen Entschließung abhängen, ob es zur Erinnerung an die gemeinschaftlich unternommenen Arbeiten und in Würdigung der Opfer, welche das Deutsche Reich dem Unternehmen bringt, diesem die Duplikate oder Wiederholungen von Kunstgegenständen abtreten will, welche bei den Ausgrabungen gefunden werden.

Art. 7. Deutschland steht das ausschließliche Recht zu, Kopien und Abformungen aller Gegenstände zu nehmen, welche bei den Ausgrabungen entdeckt werden.

Die Dauer dieses ausschließlichen Rechtes erstreckt sich auf fünf Jahre vom Zeitpunkt der Entdeckung jedes Gegenstandes an gerechnet. Die griechische Regierung räumt außerdem der Kaiserlich deutschen Regierung das Recht — jedoch nicht das ausschließliche Recht — ein, Kopien und Abformungen von allen Antiken zu nehmen, welche die griechische Regierung zur Zeit besitzt oder die

sie in Zukunft ohne die Mitwirkung Deutschlands auf griechischem Boden entdecken würde. Ausgeschlossen bleiben hiervon nur solche Antiquitäten, welche nach der Ansicht des kompetenten Ministeriums durch den Abformungsprozeß beschädigt oder deteriorirt werden könnten.

Griechenland und Deutschland behalten sich das ausschließliche Recht vor, die wissenschaftlichen und künstlerischen Resultate der auf deutsche Kosten angestellten Ausgrabungen zu veröffentlichen. Alle diese Publikationen werden periodisch in Athen in griechischer Sprache und auf griechische Kosten erscheinen. Dieselben Publikationen sollen zugleich in Deutschland in deutscher Sprache herausgegeben werden mit Figuren, Tafeln und Bildern, welche nur in Deutschland gestochen und ausgeführt werden können. Diese letztere Aufgabe übernimmt Deutschland und verpflichtet sich zugleich, an Griechenland fünfzehn von je hundert Exemplaren der ersten Auflage der Figuren, Tafeln und Bilder und 35 von je hundert Exemplaren der folgenden Auflagen abzutreten.

Art. 8. Sollte wider Erwarten der mit der Überwachung der Ausgrabungen betraute griechische Kommissar in die Lage kommen, gegen die von den deutschen Gelehrten angeordneten Arbeiten Einspruch zu erheben, so würde das Königlich griechische auswärtige Ministerium und die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Athen gemeinschaftlich und in letzter Instanz über solche Differenzen entscheiden.

Art. 9. Gegenwärtige Konvention bleibt in Kraft während eines Zeitraums von 10 Jahren vom Tage ihrer Genehmigung durch die Volksvertretung an gerechnet.

Art. 10. Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, gegenwärtige Konvention so bald als möglich der betreffenden Volksvertretung vorzulegen, jedoch ist keiner der beiden Teile verpflichtet, dieselbe vor der Genehmigung durch die Volksvertretung zur Ausführung zu bringen.

17. Schulpflicht.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 4. Dezember 1887 betr. die Durchführung der Schulpflicht in den beiderseitigen Gebieten, insbesondere in den Grenzortschaften. [1])

Art. 1. Die Kinder schweizerischer Nationalität werden in Frankreich in Allem, was Bezug hat auf das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts, auf dem gleichen Fuße wie die Französischen behandelt.

Ebenso werden die Kinder französischer Nationalität in der Schweiz in Allem, was das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts betrifft, auf dem gleichen Fuße wie die Schweizerischen behandelt.

Art. 2. Vater, Vormund und Pflegvater eines dem obligatorischen Primarunterricht unterworfenen Kindes, der Lehrmeister, bei welchem es untergebracht ist, überhaupt alle für das Kind verantwortlichen Personen sind in Frankreich, wenn das Kind schweizerischer Nationalität ist, zur Beobachtung der französischen Gesetze gehalten und bei Zuwiderhandlungen den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind französischer Nationalität wäre.

Und umgekehrt sind in der Schweiz die für ein Kind französischer Nationalität verantwortlichen Personen den nämlichen Gesetzen und bei Zuwiderhandlungen den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind schweizerischer Nationalität wäre.

Art. 3. Wenn die für das Kind verantwortliche Person auf dem Gebiet des anderen Staates wohnt, so sind die Schulbehörden gegenseitig gehalten, sich die Kinder zu verzeigen, welche den Gesetzen über den obligatorischen Primarunterricht nicht nachkommen und die Behörden des Wohnorts der verantwortlichen Person sind befugt, gegen letztere in gleicher Weise vorzugehen, und die gleichen Strafen gegen sie anzuwenden, wie wenn die Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete des eigenen Staates stattgefunden hätten.

Den Berichten der Schulbehörden eines der beiden Länder kommt, Gegenbeweis vorbehalten, vor den Behörden des anderen Landes Beweiskraft zu.

Art. 4. Die über 13 Jahre alten Schweizer Kinder, welche nach den Gesetzen ihres Heimatkantons noch schulpflichtig sind,

---

[1]) Wolf, die schweizerische Bundesgesetzgebung. Basel 1891 II. 1103.

werden in Frankreich zu den gleichen Bedingungen wie die in der Gemeinde wohnhaften französischen Kinder zu den Fortbildungs-, gewerblichen oder Oberprimarschulen oder Unterrichtskursen zugelassen.

Art. 5. Die Schulbehörden jedes der beiden Staaten sind gehalten, denen des anderen Staates in der Auskunftserteilung über den wirklichen Besuch der Primarschulen seitens der Kinder, welche sie einander bekannt zu geben hätten, behilflich zu sein, sowie unentgeltlich und beförderlich die Schulzeugnisse auszustellen, welche von den Behörden des anderen Staates verlangt werden möchten. Diese Auskunftsbegehren können auch in Bezug auf die Kinder gestellt werden, welche Art. 4 im Auge hat.

Art. 6. Zum Zweck der Vollziehung der vorstehenden Artikel sind die Schulbehörden der beiden Länder befugt, direkt miteinander zu korrespondieren. Hierfür ist alljährlich in jedem der beiden Staaten eine Liste der zur direkten Korrespondenz ermächtigten schweizerischen und französischen Beamten aufzustellen, welche jeweilen im Laufe des Monats Juli auf diplomatischem Wege der anderen Regierung mitzuteilen ist.

Art. 7. Gegenwärtige Übereinkunft bleibt in Kraft bis nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet. Letztere hat, wenn eine Vertragspartei sich zu derselben entschließt, was ihr jederzeit freisteht, auf diplomatischem Wege zu geschehen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft sind innerhalb sechs Monaten in Paris auszutauschen, worauf dieselbe sofort in Kraft treten wird.

---

18. Ärztliche Praxis.

Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 29. Februar 1884.[1])

Art. 1. Die deutschen Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in

[1]) RGBl. 1884 S. 45.

gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Übereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

---

19. Arbeiterfürsorge.

Vertrag zwischen Frankreich und Italien.

Vom 15. April 1904 zu Rom.[1])

Der Präsident der französischen Republik und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, auf dem Wege internationaler Vereinbarung ihren Arbeitern dieselbe Gegenseitigkeit der Behandlung, wie sie durch Handelsverträge für die Produkte der Arbeit vorgesehen sind, zuzusichern, wie insbesondere

1. ihren im Auslande arbeitenden Staatsangehörigen den Genuß ihrer Ersparnisse sowie die Teilnahme an den Wohlthaten der sozialen Versicherung zu erleichtern,

---

[1]) Reichsarbeitsblatt. Herausg. v. Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin. Jahrgang II, 1904 S. 303 f. — Der französische Originaltext bei Fleischmann S. 348 und Revue de droit international. Bd. 36 1904 S. 296.

2. den Arbeitern die zu ihren Gunsten erlassenen Schutzbestimmungen dauernd zu erhalten und zu einem Weiterausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen, worin vereinbart wurde:

Art. 1. Nach Ratifizierung dieser Konvention sind in Paris Verhandlungen zum Zweck eines Abkommens einzuleiten, welches auf den nachstehend entwickelten Grundsätzen beruht und deren Anwendung im einzelnen regelt.

Dagegen bleiben Vereinbarungen, betreffend die französische Nationalsparkasse und die italienische Postsparkasse, wie sie sub a dieses Artikels erwähnt werden, einen dieser Konvention als Anhang beizugebenden besonderen Abkommen vorbehalten.

a) Spareinlagen, welche in die französische Nationalsparkasse oder in die italienische Postsparkasse gemacht werden, können auf Verlangen der Einleger kostenlos von einer auf die andere Kasse übertragen werden, wobei jede der beiden Kassen bei solchen Uebertragungen nach denjenigen allgemeinen Grundsätzen verfährt, welche auf Einlagen der eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung kommen.

Ein solches Uebertragungsverfahren kann auch zwischen französischen und italienischen Privatsparkassen, welche in größeren Industriezentren oder in Grenzstädten ihren Sitz haben, zur Anwendung gelangen. Völlige Unentgeltlichkeit der Uebertragungen wird dabei grundsätzlich nicht verlangt, dagegen wird für Uebertragungen dieser Art eine entweder kostenlose oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Mitwirkung der Postbehörden vorgesehen werden.

b) die beiderseitigen Regierungen werden durch Vermittlung der Postbehörden wie der Nationalkassen die Einzahlung der Beiträge, und zwar durch die in Frankreich wohnenden Italiener in die italienische Staatsversorgungskasse, durch die in Italien wohnenden Franzosen in die französische National-Alterspensionskasse, erleichtern. Sie werden ferner darauf hinwirken, daß die Auszahlung der von Italienern oder Franzosen erworbenen Renten in Frankreich erfolgen kann und umgekehrt.

c) Ueber die Zulassung italienischer Arbeiter und Angestellter zum Bezuge von Alters- eventuell auch Invalidenrenten auf Grund der zur Zeit das französische Parlament beschäftigenden allgemeinen Vorschriften über Arbeiterrenten sowie andrerseits über die Zulassung französischer Arbeiter oder Angestellter zum Bezuge von Arbeiterrenten gemäß den für Italien geltenden Grundsätzen wird Bestimmung getroffen werden, sobald die betreffenden Vorschriften beiderseits Gesetzeskraft erlangt haben.

In derjenigen Höhe, in welcher eine Rente seitens der Arbeiter oder Angestellten eingezahlt worden ist oder in der für dieselbe Lohnabzüge gemacht worden sind, wird die Rente von den Betreffenden ungeschmälert erworben.

Soweit die Rente auf Beitragsleistungen der Arbeitgeber beruht, wird darüber unter Zugrundelegung des Gegenseitigkeitsprinzips Bestimmung getroffen werden.

Soweit ein Teil der Rente aus etwaigen Mitteln des Budgets bestritten wird, bleibt seine Festsetzung dem Staate vorbehalten, welcher diese Mittel bereitstellt. Der Staat zahlt den betreffenden Rententeil aus seinen Mitteln an diejenigen seiner Staatsangehörigen aus, welche im anderen Lande einen Rentenanspruch erworben haben.

Beide vertragschließenden Staaten werden darauf hinwirken, daß durch Vermittlung ihrer Postbehörden oder Pensionskassen Renten, auf welche in Frankreich ein Anspruch erworben ist, in Italien zur Auszahlung gelangen und umgekehrt.

Gegenstand besonderer Erwägungen wird für beide Staaten der Erlaß von Bestimmungen über den Erwerb eines Rentenanspruchs für solche Arbeiter oder Angestellte bilden, welche in beiden Ländern während eines besonderer Festsetzung vorbehaltenen Mindestzeitraums ununterbrochen beschäftigt waren, ohne in dem einen oder anderen Lande den für den Erwerb von Rentenansprüchen vorgeschriebenen Bedingungen genügt zu haben.

d) Italienische Arbeiter oder Angestellte, welche durch oder anläßlich ihrer Beschäftigung in Frankreich einen Unfall erlitten haben, desgleichen deren in Frankreich wohnhaften Rechtsnachfolger haben denselben Anspruch auf Entschädigung wie französische Arbeiter oder Angestellte und umgekehrt.

Für den Fall, daß italienische Rentenempfänger Frankreich verlassen, oder Rechtsnachfolger eines Unfallverletzten beim Eintritt des Unfalls nicht in Frankreich wohnten, bleibt die Höhe der Unfallentschädigung besonderer Bestimmung vorbehalten.

Das die Entschädigung begründende Rentenkapital, dessen Fixierung nach einem den getroffenen Vereinbarungen anzuhängenden Tarif erfolgen wird, kann der italienischen Staatsversorgungskasse überwiesen werden mit der Verpflichtung, ihrerseits die Auszahlung der Rente zu leisten.

Ebenso kann die italienische Nationalkasse für Arbeiter-Unfallversicherung behufs Entschädigung nicht in Frankreich wohnhafter Rechtsnachfolger nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs die Rückversicherung für die durch Unfall verletzten italienischen Arbeiter seitens solcher französischer Versicherungsträger übernehmen, welche etwaiger Nachforschungen oder Bemühungen in dieser Beziehung enthoben zu sein wünschen. Entsprechende Vergünstigungen greifen nach Maßgabe des Gegenseitigkeitsprinzips für französische Staatsangehörige Platz, welche in Italien einen Unfall erlitten haben.

e) Für den Fall, daß in einem der beiden Staaten Einrichtungen einer Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge getroffen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, wird, sobald der betr. Gegenstand gesetzlich geregelt ist, darüber

Bestimmung getroffen werden, inwieweit italienische bezw. französische Arbeiter zu diesen Einrichtungen zuzulassen sind.

f) Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels haben für die Dauer von fünf Jahren Gültigkeit. Wünscht einer der beiden vertragschließenden Teile vor Ablauf dieses Zeitraums von dem Vertrage zurückzutreten, so hat er den andern Teil ein Jahr vorher in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er dies, so wird jeweils stillschweigend angenommen, daß das getroffene Abkommen um ein Jahr verlängert ist.

Art. 2. a) Zur Vermeidung von Irrtümern oder falschen Angaben werden die beiderseitigen Regierungen über die Art der Ausweise Bestimmung treffen, welche den italienischen Konsulaten seitens in Frankreich beschäftigter jugendlicher italienischer Arbeiter vorzulegen sind; desgleichen über die Form der Bescheinigungen, welche seitens der betr. Konsulate den Bürgermeisterämtern behufs Ausstellung der Arbeitsbücher einzureichen sind, welche in Frankreich für die Beschäftigung von Kindern gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Arbeitsinspektoren haben sich diese Bescheinigungen bei jedem Besuch vorlegen zu lassen und Arbeitsbücher, welche die betreffenden zu Unrecht besitzen, einzuziehen.

b) Die französische Regierung wird für diejenigen Industriebezirke, in denen jugendliche italienische Arbeiter in großer Zahl beschäftigt sind und außerhalb ihrer Familie bei fremden Personen Unterkunft haben, besondere Schutzkomitees einrichten, die soweit als möglich aus Italienern gebildet werden sollen.

c) Entsprechende Maßnahmen sind in Italien für daselbst beschäftigte jugendliche französische Arbeiter zu treffen.

Art. 3. Wird von einem der beiden vertragschließenden Staaten oder seitens eines Staates, mit welchem dieselben diplomatische Beziehungen unterhalten, der Zusammentritt einer internationalen Konferenz angeregt, um auf ihr eine Einigung über gewisse Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen, so soll dadurch, daß die eine von beiden Regierungen dem Konferenzprojekt beitritt, auch die andere zur Erteilung einer grundsätzlich zustimmenden Antwort verbunden sein.

Art. 4. Durch Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich die italienische Regierung im ganzen Königreich, vornehmlich aber in den industriell besonders entwickelten Teilen desselben, ihre Arbeitsinspektion in dem Sinne auszugestalten, daß dieselbe ihren Dienst als Organ der Staatsregierung versieht und für die Anwendung der bestehenden Gesetze dieselben Garantien übernimmt, welche für Frankreich seitens der französischen Arbeitsinspektion geboten werden.

Die Inspektoren haben die Durchführung der bestehenden Gesetze, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, zu überwachen,

wie insbesondere die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche sich beziehen auf 1. das Verbot der Nachtarbeit, 2. das für die Beschäftigung in industriellen Betrieben gesetzlich vorgeschriebene Alter, 3. die Dauer der täglichen Arbeitszeit, 4. die Innehaltung des gesetzlich vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetags.

Die italienische Regierung verpflichtet sich ferner, über die Durchführung der bestehenden Gesetze und Bestimmungen, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, alljährlich einen eingehenden Bericht zu veröffentlichen. Dieselbe Verpflichtung übernimmt die französische Regierung.

Endlich erklärt sich die italienische Regierung bereit, die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen in Erwägung zu ziehen und schrittweise zur Durchführung zu bringen.

Art. 5. Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich vor, jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von dieser Konvention und den in Art. 1 derselben vorgesehenen Abmachungen zurückzutreten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß die gesetzlichen Vorschriften über Frauen- und Kinderarbeit, insbesondere soweit sie die in Art. 4 Abs. 2 genannten Punkte betreffen, von der anderen Seite nicht beobachtet werden, sei es, daß die Arbeitsinspektion eine unzureichende ist, sei es, daß dem Sinne des Gesetzes widersprechende Befreiungen zugestanden werden, sei es, daß der den Arbeitern gesetzlich bereits gewährleistete Schutz inbezug auf die vorerwähnten Punkte durch Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmnngen eingeschränkt wird.

Art. 6. Ratifikationsbestimmungen.[1])

[1]) Vom 8.—16. Mai 1905 hat auf Einladung der Schweizer Bundesregierung eine Arbeiterschutz-Konferenz stattgefunden, deren Ergebnisse sind: 1. Grundzüge eines Uebereinkommens betr. das Verbot der Verwendung von weißem (gelben) Phosphor in der Zündholzindustrie. 2. Gründzüge eines Uebereinkommens betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit von Frauen. Dasselbe untersagt die Nachtarbeit von Frauen ohne Unterschied des Alters in allen industriellen Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern. Die Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden haben. Das Verbot kann außer Kraft treten bei Betriebsunterbrechung in Folge höherer Gewalt und für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände. — Für Saison-Industrieen gelten besondere Bestimmungen, Reichsarbeitsblatt III 1905 S. 591. — Die Vereinbarungen sind nicht ratifiziert worden, im September 1906 ist aber in Bern eine neue Konferenz zusammengetreten.

VII. Rechtsintereſſen.

20. Berner Litterarkonvention.

Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunſt

vom 9. September 1886 zu Bern in der durch die Pariſer Zuſatzakte vom 4. Mai 1896 abgeänderten Faſſung.[1])

Art. 1. Die vertragſchließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunſt.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar ſowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum erſten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Geſetze den inländiſchen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieſer Rechte iſt von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Geſetzgebung des Urſprungslandes des Werkes vorgeſchrieben ſind; derſelbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Urſprungslande gewährten Schutzes nicht überſteigen.

Als Urſprungsland des Werkes wird dasjenige angeſehen, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, oder wenn dieſe Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern ſtattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, deſſen Geſetzgebung die kürzeſte Schutzfriſt gewährt.

In Anſehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Urſprungsland des Werkes.

Die nachgelaſſenen Werke ſind in den geſchützten Werken inbegriffen.

---

[1]) RGBl. 1887 S. 493 f. und 1897 S. 759 f. — Fleiſchmann, Völkerrechtsquellen S. 210 f. Lindemann, Geſetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunſt. Berlin 1901 S. 91 f., 116 f. — Röthlisberger, die Berner Übereinkunft. Geſchichtlich und rechtlich beleuchtet und kommentiert. Bern 1906. — Durch die Pariſer Zuſatzakte ſind abgeändert worden die Art. 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Konvention von 1886. — Nicht beigetreten ſind der Übereinkunft insbeſondere die Niederlande, Öſterreich-Ungarn, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Frankreich, Großbritannien und Spanien ſind auch für ihre Kolonien beigetreten.

Art. 3. Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Litteratur und Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.

Art. 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Art. 5. Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von 10 Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht, oder jedes Heft bezüglich der 10jährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. Feuilletonromane einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn der Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie den Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Dies Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung[1]).

Art. 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Art. 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solcher veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen wie „Adaptionen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen

[1]) Landsberg, die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter bes. Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen. Berlin 1906.

Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst

Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Art. 17. Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Art. 19. Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt inbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin inbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Art. 20. Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll.

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

21. Haager Konvention über das internationale Privatrecht.

I. Abkommen zur Regelung mehrerer auf den Civilprozeß bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts.[1])

Vom 14. November 1896.

a) Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden.

Art. 1. In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Art. 2. Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

[1]) RGBl. 1899 S. 285. — Die Überschrift nach den Eingangsworten des Vertrags und in Übereinstimmung mit dem französischen Text. Die Überschrift im Reichsgesetzblatt lautet blos: „Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts“ und ist daher irreleitend, vgl. auch Fleischmann S. 274.

Art. 3. Zum Nachweise der Zustellung genügt ein, mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Thatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Art. 4. Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Urkunden den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

2. daß die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;

3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchungsschreiben.

Art. 5. In Civil- oder Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaates, nach Maßgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreis die Vornahme einer richterlichen Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Art. 6. Die Übermittlung der Ersuchungsschreiben erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so muß es, vorbehaltlich anderweiten Übereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Art. 7. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihm Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Außerdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen

soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 8. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung maßgebenden Regeln abzugeben.

Art. 9. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Art. 10. Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Recht von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt ist, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

d) Armenrecht.

Art. 14. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Art. 15. Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 16. Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

e) Personalhaft.

Art. 17. Die Personalhaft findet in Civil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Haft Mittel der Zwangsvollstreckung oder nur eine Sicherheitsmaßregel sein soll.

Schlußbestimmungen.

I. Vorstehendes Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich im Haag hinterlegt werden.

II. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet.

III. Es gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der hohen vertragschließenden Teile aufgekündigt wird.

Die Aufkündigung hat Wirkung nur für das oder die Länder, von denen sie ausgegangen ist. Hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

IV. Den Mächten, die an der im $\frac{\text{Juni}}{\text{Juli}}$ 1894 im Haag abgehaltenen Konferenz Teil genommen haben, bleibt das Recht des Beitritts zu diesem Abkommen bis zum 1. Januar 1898 vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, am 14. November 1896, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Zusatzprotokoll.

Nachdem die Regierungen Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz, die das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts am 14. November 1896 vollzogen haben, und die Regierung Schweden-Norwegens, die diesem Abkommen nachträglich beigetreten ist,[1]) eine Ergänzung des Abkommens für wünschenswert befunden haben, sind die Unterzeichneten nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Zu Art. 11. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Angehörigen eines der Vertragsstaaten, der mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hat, wonach die Bedingung des Wohnsitzes (Art. 11) kein Erfordernis bildet, in den in diesem Sonderabkommen vorgesehenen Fällen nicht gehalten sind, in dem Staate, mit dem es abgeschlossen ist, die im Artikel 11 erwähnten Sicherheiten oder Hinterlegungen zu leisten, selbst wenn sie keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben.

Zu Art. I und II der Schlußbestimmungen. Die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden kann erfolgen, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist. Es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden und beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt vier Wochen nach dem Tage der Vollziehung des Protokolls in Kraft.

Der im Art. II festgesetzte fünfjährige Zeitraum beginnt mit diesem Tage auch für die Mächte, welche die Ratifikations-Urkunden erst später hinterlegen.

---

[1]) Durch Zusatzprotokoll von 1897 (protocolle d'adhésion) sind beigetreten das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien, Rußland. RGBl. 1899 S. 297.

Zu Art. III der Schlußbestimmungen. Die Worte: „wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraumes aufgekündigt wird," u. s. f. sind dahin auszulegen, daß die Aufkündigung wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf erfolgen muß.

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden und zu gleicher Zeit wie dieses ratifiziert werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, am 22. Mai 1897, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

II. Abkommen über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902.

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.[1])

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem in Artikel 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Absatz 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein

---

[1]) RGBl. 1904 S. 221.

Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des in Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4. Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem in Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaates über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Art. 5 Absatz 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Art. 7. Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8. Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Art. 9. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 10. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 11. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 12. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 12. Juni 1902 in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

---

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.[1])

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 2. Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten, als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 3. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 ist das Gesetz des Heimatstaates allein maßgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Art. 4. Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Thatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Art. 5. Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;

2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung

[1]) RGBl. 1904 S. 231.

des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann.

Art. 6. Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaats bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Art. 7. Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach Artikel 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind, und daß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den besonderen Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Art. 8. Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatsstaats im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 12. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 12. Juni 1902 in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.[1])

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates).

Art. 2. Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, daß der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Art. 3. Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 oder des Artikel 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsorts maßgebend.

Art. 4. Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Artikel 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Artikel 1 oder des Artikel 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder der Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Art. 5. In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn, sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaates des Minderjährigen.

Art. 6. Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person, sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

---

[1]) RGBl. 1904 S. 240.

Art. 7. Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen, können die zuständigen Ortsbehörden die Maßregeln treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Art. 8. Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, sobald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Artikel 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaates sind.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 12. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von 5 zu 5 Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens 6 Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 12. Juni 1902 in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren. [1])

---

22. Auslieferung.

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. [2])

Vom 24. Januar 1874.

1. Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Teile wegen einer der

---

[1]) Zu diesen drei Abkommen vom 12. Juni 1902 noch im Haag eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation dieser Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden, vom 24. Juni 1904.

[2]) RGBl. 1874 S. 113. — Der Vertrag ist in der Hauptsache dem deutsch-italienischen Vertrag vom 31. Oktober 1871 nachgebildet und ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt. Abgedruckt mit Erläuterungen ist der Vertrag bei Grosch, das deutsche Auslieferungsrecht. Karlsruhe 1902, S. 249 f. und bei Traub, Strafprozeßordnung, 2. Aufl. Heidelberg 1898, S. 658 f.

Das schweizerische Auslieferungsgesetz von 1892 hat den durch den Auslieferungsvertrag von 1874 begründeten Rechten keinen Abbruch bringen können. (Erlaß des bad. Justiz-Ministeriums vom 29. April 1896 Nr. 9154, veröffentlicht in der offiz. Ausgabe: Der Auslieferungsverkehr zwischen Baden und der Schweiz 1898. Schweizerisches Bundesgericht vom 17. Juni 1892, Zeitschrift für internat. Recht II 505.) Das erwähnte Gesetz füllt aber Lücken aus und entscheidet Zweifel. Delius: Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags in Zeitschr. für intern. Recht V 528. Grosch S. 249.

nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Teilnehmer,[1]) verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, das sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Notzucht;[2])
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder, ohne den Vorsatz zu töten, den Tod zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

---

[1]) Zu den Teilnehmern gehören auch Hehler. Bad. Justizministerial-Verordnung vom 13. Juli 1893. Traub S. 658.

[2]) Auch Mißbrauch einer Geisteskranken (§ 176[2] RStGB.) wurde von Baden als Auslieferungsgrund anerkannt. Vgl. offizielle bad. Ausg. S. 5. — Die Auslieferung eines in Luzern weilenden Deutschen wegen Mißbrauch einer Geisteskranken zum Beischlaf (§ 176[2] StGB.) ist dagegen von der Schweiz abgelehnt worden, weil dies ein besonderes von Notzucht verschiedenes Delikt der Schändung sei und nicht unter Artikel 1[3] des Vertrags falle, die deutsche Regierung sich aber nur auf den Vertrag und nicht auf das Auslieferungsgesetz, nach welchem die Auslieferung angängig sei, gestützt habe. Schweizer Bundesgericht v. 12. Juli 1900, Zeitschr. für intern. Recht X, 138.

14) wegen Meineides;[1])

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugnis und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der

---

[1]) Die Schweiz hat auch wegen falscher eidesstattlicher Versicherung im Sinne des § 156 StGB. ausgeliefert, nicht aber wegen fahrlässigen Falscheids. Schweizer. Bundesgericht vom 23. Oktober 1891. Zeitschr. für intern. Recht II, 81. — Wegen Verbrechens nach § 159 RStGB. wird unbedingt ausgeliefert. Bundesgericht vom 30. Juni 1899. Zeitschr. für intern. Recht X, 318.

Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist[1]).

2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden[2]).

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen.

---

[1]) Die Liste der aufgezählten Handlungen ist zu ergänzen. (Grosch S. 251.) Es findet Auslieferung auch statt:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:
   1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
   2. a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 RStGB., sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und b) wegen der in § 288 RStGB. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der Pfandunterschlagung;
   3. wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmäßige Kuppelei zu beurteilen ist.

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung:
   4. wegen Blutschande als unter Artikel 1 [8], Notzucht, und 1 [9], Kuppelei, fallend;
   5. wegen Hehlerei als einer Form der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Teilnahme.

III. Auf Grund gegenseitiger Verhandlungen:
   6. wegen unzüchtiger Handlungen, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten. Offizielle badische Ausgabe des Vertrages S. 6, Preuß. Just.-Minister.-Bl. 1897, S. 301;
   7. wegen unzüchtiger Handlungen an Knaben unter 14 Jahren.

   Wegen der Bedenken gegen die Gültigkeit solcher Gegenseitigkeitserklärungen vgl. Grosch S. 7. und Delius in: Zeitschr. für intern. Recht V, 529 und in Goltdammers Archiv 46. S. 22 ff. Ersterer hält derartige Erklärungen für zulässig, soweit sie nicht den Vertrag abändern, sondern bloß Zweifel hinsichtlich der Auslegung beseitigen. Letzterer verneint überhaupt ihre Rechtsgültigkeit.

[2]) Anerkennung des Grundsatzes der Nicht-Auslieferung eigener Unterthanen.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden[1]).

---

[1]) Grundsatz der Nicht-Auslieferung wegen rein politischer und wegen relativ-politischer oder mit politischen konnexer Delikte. — Die Auslieferung eines Gastwirts der in einem Majestätsbeleidigungsverfahren auf Anstiftung des Angeklagten einen Meineid geleistet hatte, wurde vom Schweizer Bundesgericht (Entscheidung vom 17. März 1893) verweigert wegen Zusammenhanges mit dem politischen Vergehen der Majestätsbeleidigung, weil das Verbrechen einen politischen Charakter an sich trage. Die Handlung stehe mit einem politischen Vergehen in Zusammenhang, sie sei ihm **connex**. Der Ausdruck „politischer Charakter" beziehe sich auch auf die relativ politischen Delikte. Zeitschr. für intern. Recht, III, 320.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.[1])

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgerichtliche Bestimmung angibt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.[2])

---

[1]) Der Schweizer Vertrag geht also über den Grundsatz der Spezialität hinaus, soweit es sich um in demselben aufgeführte Verbrechen handelt (vgl. R.G. E. 30, 440). In anderen Verträgen ist dagegen dieser Grundsatz schlechthin maßgebend. So bestimmt z. B. der Vertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872, Art. 71: „Die ausgelieferte Person darf keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen derer die Auslieferung erfolgte, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden."

[2]) Über den Vollzug der Auslieferung an die Schweiz ist für Baden bestimmt: a) Der Vollzug soll in der Regel erst eintreten, nachdem seit Benachrichtigung des schweizerischen Bundesrats von der Auslieferungsbewilligung 3 oder, wenn ausnahmsweise eine Abholung durch eigens an die Grenze entsendende schweizerische Beamte stattfinden sollte, 5 Tage verstrichen sind. Das Justizministerium verbindet mit der Benachrichtigung des Ministeriums des

8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

9. Die entwendeten oder im Besitz des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

10. Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden

---

Auswärtigen von der Auslieferungsbewilligung soweit möglich die Mitteilung über Ort und Zeit des Vollzugs oder beauftragt, soweit im einzelnen Falle die Mitteilung nicht sofort erfolgen kann, die mit dem Vollzuge betraute Behörde, unter Beobachtung der obigen Frist, dem Ministerium des Auswärtigen Ort und Zeit der Auslieferung — nötigenfalls telegraphisch — anzuzeigen, worauf dieses Ministerium den schweizerischen Bundesrat verständigt. Umgekehrt setzt auch die Schweiz die von ihr bewilligten Auslieferungen erst einige Tage nach Mitteilung der Bewilligung in Vollzug. b) Der Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die Schweiz kann von den badischen Behörden ohne vorherige Anfrage bei der Übernahmsbehörde bestimmt werden. Offizielle Ausgabe des Vertrags für Baden S. 24.

Für die Auslieferung gerichtlich Gefangener von Seiten der Schweiz an Baden sind als Übergabsstationen bestimmt die der Grenze zunächst belegenen Amtsgerichte Lörrach, Säckingen, Waldshut u. s. w. und, wenn der Transport nach einem weiter belegenen badischen oder einem nichtbadischen Gericht erfolgen soll, die Gefangenenwagen der badischen Bahn in Basel und Schaffhausen. — Polizeiliche Gefangene werden dem nächsten badischen Bezirksamt abgeliefert. Von Seiten Badens an die Schweiz abzuliefernde Gefangene werden der nächsten geeigneten schweizerischen Behörde zugeführt. Bad. Verordnung vom 3. Mai 1869. Grosch S, 264. Traub S. 667.

durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört.

In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.

11. Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirierten Teils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

12. Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Teils für notwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierenden Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen notwendig oder wünschenswert ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten

vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für zivilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Teile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald es möglich, die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Person und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen von Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Übersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen [1]).

16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des deutschen Reiches und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

---

[1]) Badische Strafregisterordnung vom 28. November 1896 §§ 18 ff.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Teile, sich in Bezug auf die Ausführung des Artikels 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem schweizerischen Bundesrat, sowie umgekehrt zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 1. Dez. 1878, R.G.Bl. 1879 S. 6.

Zwischen der kaiserlich deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder infolge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Baden und der Schweiz im Jahre 1857 über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

VIII. Schiedsgerichtsverträge.

23. Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich

vom 14. Oktober 1903.[1])

Art. 1. Streitigkeiten juristischer Natur oder auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen

[1]) Der französische Text in Zeitschr. f. Internat. Privat- u. öffentl. Recht XIII. 1903 S. 610 und bei Fleischmann S. 340, deutsche Übersetzung

bestehenden Verträge bezüglich, die unter ihnen entstehen könnten und auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können, sollen dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden, unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Lebensinteressen oder die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten betreffen und nicht die Interessen dritter Mächte berühren.

Art. 2. In jedem Einzelfalle werden die hohen vertragschließenden Teile, ehe sie sich an den ständigen Schiedsgerichtshof wenden, einen besonderen Schiedsvertrag abschließen, der den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Einzelbestimmungen festsetzt, die bei der Bildung des Schiedsgerichts und bei dem Verfahren vor demselben zu beobachten sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Abkommen ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an, geschlossen.

---

24. Deutsches Reich und Großbritannien

vom 12. Juli 1904.[1])

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich großbritannische Regierung als Mitunterzeichner des am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,

in Erwägung, daß die hohen vertragschließenden Teile durch Artikel 19 des Abkommens sich vorbehalten haben, Übereinkommen abzuschließen, um alle Fragen der Schiedssprechung zuzuführen, die dieser nach ihrer Ansicht unterworfen werden können, haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgendes Abkommen zu schließen:

Art. 1. Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedshof

---

bei Hilty, Polit. Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft. Bern. Bd. XVII 1903 S. 299. — Der englisch-französische Vertrag ist für eine Reihe von Schiedsgerichtsverträgen vorbildlich gewesen. Die Zahl der bereits abgeschlossenen Verträge beträgt 37. Indessen sind nicht alle Verträge ratifiziert. Namentlich haben die Verträge mit Nordamerika nicht ratifiziert werden können, weil der nordamerikanische Senat verlangte, daß jedes Mal erst seine Zustimmung eingeholt werden müsse, bevor der Weg schiedsrichterlicher Erledigung wirklich beschritten würde. Vgl. Meurer, die Haager Friedenskonferenz. München 1905 Bd. I 203.

[1]) Reichsanzeiger vom 15. Juli 1904 Nr. 165. Fleischmann, S. 341. — Der Vertrag ist dem englisch-französischen genau nachgebildet. — Außer diesem Schiedsvertrag hat das deutsche Reich noch einen mit Nordamerika abgeschlossen, der aber nicht ratifiziert worden ist. Meurer, S. 203.

im Haag überwiesen werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten berühren und nicht die Interessen dritter Mächte angehen.

Art. 2. In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschließenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedshof anrufen, einen besonderen Schiedsvertrag abschließen, der den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, die für die Bildung des Schiedsgerichts und die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens festzusetzen sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Abkommen ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung ab, geschlossen.

In doppelter Ausfertigung geschehen zu London am 12. Juli 1904.

Metternich. Lansdowne.

---

25. Schweiz und Belgien.[1])

Bern, 15. November 1904.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen könnten, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, insofern diese Streitigkeiten weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität der vertragschließenden Länder berühren und eine friedliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen gütlichen Wege nicht hat erzielt werden können.

Art. 2. Es ist dem Ermessen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile anheimgestellt, zu entscheiden, ob der jeweilen in Frage kommende Streitfall seine Ehre, seine Unabhängigkeit oder seine Souveränität berührt und demzufolge zu denen gehört, die laut dem vorhergehenden Artikel von dem obligatorischen Schiedsverfahren ausgeschlossen sind.

Art. 3. Unter den in Artikel 1 angeführten Vorbehalten ist das Schiedsverfahren zwischen den hohen vertragschließenden Teilen obligatorisch:

---

[1]) Nach einem von der Schweizer Bundeskanzlei mir freundlichst überlassenen Separat-Abdruck aus der Sammlung der Schweizerischen Bundesgesetze 1905 Nr. 18. (Französischer Text und deutsche Übersetzung.) — Fleischmann, S. 342. Der Vertrag ist Seitens der Schweiz ratifiziert im Namen des Bundesrats durch den Bundespräsidenten nach erfolgter Zustimmung des Ständerats und des Nationalrats.

1. Im Falle von Anständen betreffend die Anwendung oder die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen dritte Mächte sei's von Anfang, sei's infolge späteren Beitrittes beteiligt sind.

2. Im Falle von Anständen betreffend die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, wenn die Schadensersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag findet auch auf solche Streitigkeiten Anwendung, deren Ursprung in Thatsachen liegt, die sich vor dessen Abschluß zugetragen haben.

Art. 5. Wenn eine Streitigkeit schiedsgerichtlicher Beurteilung unterstellt werden soll, so haben die hohen vertragschließenden Teile in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen, in allem, was die Bezeichnung der Schiedsrichter und das Verfahren vor dem Schiedsgericht anbetrifft, den Bestimmungen der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten nachzuleben, vorbehältlich der hiernach verzeichneten Punkte:

Art. 6. Keiner der Schiedsrichter darf Staatsangehöriger der Vertragsstaaten oder auf deren Gebiet wohnhaft oder bei den Fragen, die den Gegenstand des Prozesses bilden, beteiligt sein.

Art. 7. Die in Artikel 31 der Konvention vom 29. Juli 1899 vorgesehene Spezialvereinbarung wird eine Frist festsetzen, binnen welcher die Auswechslung der auf den Streitgegenstand bezüglichen Denkschriften und Urkunden zwischen den beiden Teilen stattzufinden hat. Dieser Schriftenwechsel soll jedenfalls vor Eröffnung der Sitzungen des Schiedsgerichtes beendigt sein.

Art. 8. Die Spezialvereinbarung wird die Summe festsetzen, welche die hohen vertragschließenden Teile gemäß Artikel 57 der Konvention vom 29. Juli 1899 behufs Deckung der Kosten des Verfahrens dem ständigen Amte des Schiedsgerichtshofes unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben.

Art. 9. Das schiedsgerichtliche Urteil wird die Fristen bestimmen, binnen welcher es vollzogen werden soll.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag ist für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Er wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Im Falle keiner der hohen vertragschließenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf jenes Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Art. 11. Ratifikationsbestimmungen.

IX. Kriegsrecht.

26. Konventionen und Deklarationen der Haager Friedenskonferenz

vom 29. Juli 1899.

I. Konvention. — Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

II. Konvention. — Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, S. M. der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w.

haben in der Erwägung, daß es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern daß auch der Fall ins Auge gefaßt werden muß, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äußersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntnis, daß es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommende Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Übereinkommens, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Delegierten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Art. 3. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 4. Die Nichtsignaturmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben,

die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Art. 5. Falls einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt.
Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.
Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. daß Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß, nach Abzug der Unterhaltungskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von

den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Art. 14. Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muß auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei

eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildthätigen Nächstenhülfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmäßig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Maßnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimaßnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden, sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt,

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,

e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen,

f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardieren.

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, voraus-

gesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekannt zu geben.

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorhergegangenes Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschließen Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz unter einander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antrieb handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besitzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Maßgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Wenn der Besetzende außer den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Über jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hülfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Teil zu nehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Bargeld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muß geahndet werden.

Vierter Abschnitt.

Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeignete Orte einschließen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hülfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegspartei auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen Teil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

III. Konvention. — Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. (Vergl. unten S. 130).

I. Erklärung.[1])

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{29. \text{ November}}{11. \text{ Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschließenden Mächte sind dahin übereingekommen, daß das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Krieg zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt. . . . . .

Falls einer der hohen vertragsschließenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Unterzeichnet (am 29. Juli 1899 im Haag) von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

II. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{29. \text{ November}}{11. \text{ Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragsschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

---

[1]) RGBl. 1901 S. 470 f. — Die drei Erklärungen sind gleichfalls datiert vom 29. Juli 1899.

III. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{29. \text{ November}}{11. \text{ Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragsschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

---

27. Kriegserklärung.

Kriegserklärung Frankreichs vom 19. Juni 1870.[1])

Der unterzeichnete Geschäftsträger Frankreichs hat in Ausführung der Befehle, die er von seiner Regierung erhalten, die Ehre, folgende Mitteilung zur Kenntnis Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen zu bringen:

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, indem sie den Plan, einen preußischen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben, nur als ein gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtetes Unternehmen betrachten kann, hat sich in die Notwendigkeit versetzt gefunden, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen die Versicherung zu verlangen, daß eine solche Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könnte. Da Sr. Majestät der König von Preußen sich geweigert, diese Zusicherung zu erteilen, und im Gegenteil dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen bezeugt hat, daß er sich für diese Eventualität, wie für jede andere, die Möglichkeit vorzubehalten gedenke, die Umstände zu Rate zu ziehen, so hat die kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Frankreich ebenso, wie das allgemeine europäische Gleichgewicht bedrohenden Hintergedanken erblicken müssen. Diese Erklärung ist noch verschlimmert worden durch die den Kabinetten zugegangene Anzeige von der Weigerung, den Botschafter des Kaisers zu

[1]) Magg, Kriegs-Kalender des deutsch-französischen Krieges 1870—71. Karlsruhe 1871 S. 45.

empfangen und auf irgend eine neue Auseinandersetzung mit ihm einzugehen. In Folge dessen hat die französische Regierung die Verpflichtung zu haben geglaubt, unverzüglich für die Verteidigung ihrer Ehre und ihrer verletzten Interessen zu sorgen, und, entschlossen, zu diesem Endzweck alle durch die ihr geschaffene Lage gebotenen Maßregeln zu ergreifen, betrachtet sie sich von jetzt an als im Kriegszustande mit Preußen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Sr. Exzellenz u. s. w. die Versicherung seiner hochachtungsvollen Ergebenheit auszudrücken.

(unterzeichnet) Le Sourd.

Berlin, 19. Juli 1870.[1])

---

28. Proklamation an die feindlichen Landeseinwohner.

Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870.[2])

„Wir Wilhelm, König von Preußen, thun den Bewohnern der durch die deutschen Armeen besetzten französischen Gebietsteile zu wissen, was folgt: Nachdem der Kaiser Napoleon die deutsche Nation, welche wünschte und noch wünscht, mit dem französischen Volke in Frieden zu leben, zu Wasser und zu Lande angegriffen hatte, habe ich den Oberbefehl über die deutschen Armeen übernommen, um diesen Angriff zurückzuweisen; ich bin durch die militärischen Ereignisse dahin gekommen, die Grenzen Frankreichs

[1]) Der Bundeskanzler erläßt sofort im Hinblick auf dieses Dokument ein Cirkular an die diplomatischen Agenten des Nordbundes im Auslande. Die wichtigsten Stellen desselben (der Eingang und der Schluß), lauten wie folgt:

„Die Kriegserklärung ist die erste und einzige amtliche Mitteilung, welche wir in der ganzen, die Welt seit 14 Tagen beschäftigenden Angelegenheit von der kaiserlich französischen Regierung erhalten haben. . . . . Die deutsche Nation, innerhalb und außerhalb des norddeutschen Bundes, hat erkannt, daß die Forderungen der französischen Regierung auf eine Demütigung gerichtet waren, welche die Nation nicht erträgt, und daß der Krieg, welcher niemals in den Absichten Preußens liegen konnte, uns von Frankreich aufgezwungen wird.

Die gesamte zivilisierte Welt wird erkennen, daß die Gründe, welche Frankreich aufführt, nicht existieren, sondern erfundene Vorwände sind. Der norddeutsche Bund und die mit ihm verbündeten Regierungen von Süddeutschland protestieren gegen den nicht provozierten Ueberfall des deutschen Bundes und werden denselben mit allen Mitteln, die ihnen Gott verliehen hat, abwehren." Magg, S. 46.

[2]) Magg, Kriegs-Kalender S. 106.

zu überschreiten. Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums zu genießen und zwar so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechts berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen.[1]) Die Generale, welche die einzelnen Korps kommandieren, werden durch besondere Bestimmungen, welche zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, die Maßregeln festsetzen, welche gegen die Gemeinden oder gegen einzelne Personen, die sich in Widerspruch mit den Kriegsgebräuchen setzen, zu ergreifen sind; sie werden in gleicher Weise Alles, was sich auf Requisitionen bezieht, festsetzen, welche durch die Bedürfnisse der Truppen als nötig erachtet werden, sie werden auch die Kursdifferenz zwischen deutscher und französischer Währung feststellen, um so den Einzelverkehr zwischen den Truppen und den Einwohnern zu erleichtern."

Wilhelm.

---

29. Genfer Konvention.

1. Die Genfer Konvention vom 22. August 1864.[2])

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier u. s. w. u. s. w. u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnötige Härten zu beseitigen und das Los der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen, eine Konvention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
den Herrn u. s. w.
Seine Majestät der König der Belgier
den Herrn u. s. w.
u. s. w. u. s. w. u. s. w.

---

[1]) Wahrhaft königliche Worte!

[2]) Lüder, die Genfer Konvention. Erlangen 1876, S. 124. — Der Genfer Konvention sind im Laufe der Zeit beigetreten alle europäischen Staaten, die meisten amerikanischen Staaten, der Kongostaat, Persien, Siam, Japan, Korea und China (1904). 1906 haben Brasilien und Columbien dem Schweizer Bundesrat ihren Beitritt notifiziert. Am 14. Juni 1906 ist in Genf eine Konferenz zur Revision der Genfer Konvention zusammengetreten.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmäßiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feld-Lazarette (les ambulances et les hôpitaux militaires) sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke und Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarette mit Militär besetzt würden.

Art. 2. Das Personal der leichten und der Hauptfeldlazarette (ambulances et hôpitaux militaires), inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität[1]) teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können[2]) selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Hauptfeldlazaretten ihrem Amte obzuliegen, oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Hauptfeldlazarette (hôpitaux militaires) unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazaretten gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind.

Das leichte Feldlazarett (ambulance) dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.[3])

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

---

[1]) Die Bezeichnung „neutral" oder „neutralisiert" wird neuerdings vielfach angegriffen und statt dessen der Ausdruck „unverletzlich" empfohlen, der auch in die Haager Konvention, Art. 7 Aufnahme gefunden hat (unten S. 132). „Neutral" bedeutet indessen mehr als „unverletzlich" und bezeichnet zutreffend das Unbeteiligtsein am Kriege und das Thätigwerden zu Gunsten der Angehörigen beider Kriegführenden. Unverletzlich ist auch der Gesandte oder Parlamentär, der im Interesse einer Kriegspartei handelt.

[2]) Die Zusatzartikel von 1868 stellen im Art. 1 anstatt dieser Berechtigung eine Verpflichtung auf. Ihnen entspricht Art. 6 der Kapitulation von Sedan und jetzt Art. 7 der Haager Konvention (unten S. 132).

[3]) Die prinzipielle Frage, ob alle Sanitätsanstalten mit ihrem Material oder nur bestimmte Arten derselben dem Beuterecht der Okkupierenden entzogen sein soll, ist bestritten. Vgl. Zusatzartikel 3.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Teil der etwa auferlegten Kriegskontribution verschont werden.[1])

Art. 6. Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Anderen können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Evakuationstransporte[2]) nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbindeplätzen und Evakuationstransporten aufgesteckt werden, daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rotes Kreuz[3]) auf weißem Grunde tragen.[4])

---

[1]) Die Bestimmungen des Art. 5 haben sich als undurchführbar und bedenklich erwiesen. Seine Reformbedürftigkeit ist auch allgemein anerkannt. Vgl. Zusatzartikel 4.

[2]) Im französischen Text steht der Ausdruck „les évacuations". Lüder übersetzt ihn „Die Verbandplätze und Depots". Andere geben ihn zutreffender mit „Evakuationen" oder „Evakuationszüge" wieder.

[3]) Die Türkei hat mit Genehmigung der europäischen Mächte 1877 im Kriege mit Rußland statt des roten Kreuzes den roten Halbmond angewendet. Ebenso 1897 im Kriege mit Griechenland.

[4]) Nach dem Reichsgesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (RGBl. 1902 S. 125) § 1 darf das rote Kreuz, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer staatlichen Erlaubnis gebraucht werden. — Die Genfer Konvention entbehrt aber im Kriege noch eines Strafschutzes gegen Mißbrauch ihres Abzeichens.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Konvention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz in Genf haben schicken können, mitzuteilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den 22. August des Jahres 1864.[1])

---

[1]) Die am 20. Oktober 1868 in Genf vereinbarten Zusatzartikel sind nicht ratifiziert worden. Der französische Originaltext bei Lüder, S. 218. Uebersetzungen bei Fleischmann S. 70. Bircher, die Revision der Genfer Konvention. Aarau 1893 S. 16.

Die Zusatzartikel lauten:

Art. 1. Das im Art. 2 der Konvention bezeichnete Personal wird nach der Okkupation durch den Feind fortfahren, nach Maßgabe des Bedürfnisses seine Fürsorge den Kranken und Verwundeten der Ambulanz oder des Spitals, dem es angehört, angedeihen zu lassen.

Wenn dasselbe verlangt, sich zurückzuziehen, so wird der Befehlshaber der okkupierenden Truppen den Zeitpunkt dieses Abzuges festsetzen, den er nur für kurze Zeit im Falle militärischer Notwendigkeit hinausschieben darf.

Art. 2. Es sollen von den Kriegführenden Anordnungen getroffen werden, um dem neutralisierten Personal, das in die Hände der feindlichen Armee gefallen ist, den vollen Bezug seiner Besoldung zu sichern.

Art. 3. Unter den im Art. 1 und 4 vorgesehenen Bedingungen ist die Bezeichnung „ambulance“ auf die Feldlazarette (hôpitaux de campagne) und andere zeitweilige Einrichtungen anzuwenden, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um dort Kranke und Verwundete aufzunehmen.

Art. 4. Gemäß dem Geiste des Art. 5 der Konvention und der im Protokoll von 1864 erwähnten Vorbehalten wird erklärt, daß bei der Verteilung der Einquartierungslast und der Kriegskontributionen nur nach Maßgabe der Billigkeit dem mildthätigen Eifer der Einwohner Rechnung getragen werden wird.

Art. 5. In Ausdehnung des Art. 6 der Konvention wird vereinbart, unter Vorbehalt hinsichtlich der Offiziere, deren Verwendung für das Los der Waffen von Wichtigkeit sein könnte, und in den durch den zweiten Absatz dieses Artikels festgesetzten Grenzen, daß die in die Gewalt des Feindes gefallenen Kranken und Verwundeten, selbst wenn sie nicht für dienstunfähig erachtet werden sollten, nach ihrer Genesung oder, wenn möglich schon früher, jedoch unter der Bedingung in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen, daß sie während dieses Krieges nicht wieder die Waffen ergreifen dürfen.

2. Haager Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg.

Vom 29. Juli 1896.[1])

S. M. der deutsche Kaiser, König von Preußen, S. M. der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn, S. M. der König der Belgier, S. M. der Kaiser von China, S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Spanien und in Seinem Namen J. M. die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der französischen Republik, J. M. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, S. M. der König der Hellenen, S. M. der König von Italien, S. M. der Kaiser von Japan, S. K. H. der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, S. H. der Fürst von Montenegro, J. Majestät die Königin der Niederlande, S. K. M. der Schah von Persien, S. M. der König von Portugal und Algarvien, u. s. w., S. M. der König von Rumänien, S. M. der Kaiser aller Reußen, S. M. der König von Serbien, S. M. der König von Siam, S. M. der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrat, S. M. der Kaiser der Osmanen und S. K. H. der Fürst von Bulgarien,

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, soviel an ihnen liegt, die von dem Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäß zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Delegierten)

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut und eingerichtet worden sind, um den

---

Art. 6—14 beziehen sich auf den Seekrieg. — Sie sind die Grundlage für die hierauf bezügliche Haager Konvention (vgl. oben) geworden. — Schon 1870 haben Deutschland und Frankreich, und 1898 Spanien und Amerika auf Veranlassung des Schweizer Bundesrats auch im Seekrieg einen der Genfer Konvention entsprechenden modus vivendi angenommen. Rivier, Lehrbuch S. 402.

[1]) RGBl. 1901 S. 455 f. — Die in Art. 1—3 genannten Lazarettschiffe sind, gemäß einer besonderen Vereinbarung zwischen einer Reihe von Staaten, während eines Krieges in den Häfen der Vertragsstaaten von allen staatlichen Abgaben befreit. Vertrag vom 25. Dez. 1904 im Haag, die Schiffe des Roten Kreuzes betr. Art. 1. — Rev. gén. de dr. int. XI 1904 Anlagen S. 39.

Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausstellt, und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Die Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe hindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsicht- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissär an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagrecht laufenden $1\frac{1}{2}$ Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa $1\frac{1}{2}$ Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe, sowie die kleinen zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weiße Flagge mit dem roten Kreuze hissen.

Art. 6. Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der kriegführenden Parteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuß der Gebührnisse zu sichern.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Militär- und Marinepersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (weggefallen).[1])

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

---

[1]) Der Artikel ermächtigte die neutralen Staaten, die Ausschiffung von Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten in neutralen Häfen zuzulassen. Auf Widerspruch mehrerer Staaten wurde er gestrichen. Bonfils, Lehrbuch S. 593.

Die Vereinbarungen hören in dem Augenblicke auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikations-Urkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden, von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zweck ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 29. Juli 1899 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

---

30. Kapitulation von Sedan.[1]

Protokoll.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Chef des Generalstabs Seiner Majestät des Königs von Preußen, Oberfeldherrn der deutschen Armee, und dem Oberbefehlshaber der französischen Armee, beide mit Vollmacht des Königs Wilhelm und des Kaisers Napoleon versehen, ist die nachstehende Konvention abgeschlossen worden:

---

[1]) Vgl. der deutsch-französische Krieg, redigiert vom Großen Generalstab. Bd. II Anlage Nr. 49.

Art. 1. Die französische Armee, unter dem Oberbefehl des Generals v. Wimpffen, gegenwärtig von überlegenen Truppen bei Sedan eingeschlossen, ist kriegsgefangen.

Art. 2. In Rücksicht auf die tapfere Verteidigung dieser französischen Armee werden hiervon ausgenommen alle Generale, Offiziere und im Rang von Offizieren stehenden Beamten, welche sich mit ihrem Ehrenwort schriftlich verpflichten, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen und in keiner Weise den Interessen Deutschlands zuwider zu handeln. Die Offiziere und Beamten, welche diese Bedingungen annehmen, behalten ihre Waffen und ihre ihnen persönlich gehörenden Effekten.

Art. 3. Alle Waffen und Kriegsmaterial, bestehend in Fahnen, Adlern, Kanonen, Munition u. s. w., werden in Sedan einer von dem französischen Oberbefehlshaber eingesetzten militärischen Kommission übergeben, die sie sofort den deutschen Kommissären überantworten wird.

Art. 4. Die Festung Sedan wird dann in ihrem gegenwärtigen Zustande und spätestens am 2. September abends zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellt.

Art. 5. Die Offiziere, welche nicht die im Art. 2 erwähnte Verpflichtung eingegangen sind, sowie die Truppen werden entwaffnet, und regimenterweise und militärisch geordnet abgeführt. Diese Maßregel wird am 2. September anfangen und am 3. beendet sein. Es werden diese Detachements auf das Terrain geführt, welches durch die Maas bei Iges begrenzt ist, um den deutschen Kommissären durch die Offiziere übergeben zu werden, welche dann ihr Kommando ihren Unteroffizieren abtreten.

Art. 6. Die Militärärzte sollen ohne Ausnahme zur Pflege der Verwundeten zurückbleiben.

Gegeben zu Frésnois, am 2. September 1870.

v. Moltke. v. Wimpffen.

31. Versailler Waffenstillstand.

Vom 28. Januar 1871.[1])

„Zwischen dem Herrn Grafen v. Bismarck, deutschen Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalverteidigung — beide mit regelmäßigen Vollmachten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art. 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen militärischen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements noch innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstandes ist von heute ab 21 Tage, dergestalt, daß außer im Falle der Erneuerung er überall am 19. Februar mittags 12 Uhr schließt. Die kriegführenden Heere behalten ihre beziehungsweisen Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht von . . . . . Die beiden kriegführenden Heere und ihre beiderseitigen Vorposten halten sich auf 10 Kilometer Entfernung von der zur Trennung ihrer Stellungen gezogenen Linien.

Jedes der beiden Heere behält sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes für nötig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Seestreitkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Dünkirchen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von derselben bleibt die französische Flotte und östlich davon ziehen sich, sobald sie benachrichtigt werden können, die deutschen in den westlicheren Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Prisen, welche nach dem Abschlusse und vor der Anzeige des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, desgleichen die Gefangenen, welche gegenseitig in den, während des obenbezeichneten Zeitraums vorkommenden Gefechten eingebracht werden.

Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Cote d'Or, wie Belforts Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich

[1]) Magg, Kriegs-Kalender des deutsch-französischen Krieges 1870—71, S. 809. Der französische Text in: der deutsch-französische Krieg. Redigiert vom Großen Generalstab, Bd. IV Anlage Nr. 156.

über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer späteren Verständigung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabredete Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalverteidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden seitens der Befehlshaber der deutschen Armee gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äußeren Verteidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial, übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises oder zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissären zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der befestigten Enceinte der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streitkräften beider Parteien untersagt. Die Form der Übergabe der Forts und die Ziehung der erwähnten Linien werden den Gegenstand eines dieser Übereinkunft anzuschließenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Enceinte wird von ihren Geschützen entwaffnet, deren Lafetten in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Besatzungen (Linienheer, Mobilgarden, Seetruppen) von Paris und den Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12,000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachtermaßen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Enceinte während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Innern der Stadt konsigniert bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzureichenden Verzeichnisse nahmhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konsignierten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden bis dahin abgeschlossen ist.

Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versieht die Bewachung von Paris und die Aufrechterhaltung der

Ordnung, ebenso die Gendarmerie und die zum Staatsdienst verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3500 nicht übersteigen. Alle Francs-Tireurskorps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besitznahme der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland abschicken wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waren heranschaffen zu lassen.

Art. 9. Nach Übergabe der Forts und Entwaffnung der Enceinte und Besatzung (Art. 5 und 6) wird die Ernährung von Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck ersehenen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietsteilen nicht genommen werden, und die französische Regierung verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenen Demarkationslinie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der letzteren Gegenerlaubnis gewährt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubnis der französischen Militärbehörde und des Visums der deutschen Vorposten. Diese Erlaubnisscheine und Visa werden von Rechtswegen den Kandidaten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung erteilt. Der Verkehr der also mit Erlaubnis versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends zulässig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine städtische Kriegskontribution von 200 Mill. Franks und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Werten, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts entfernt werden,

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition oder die zu ihrer Fabrikation dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden in kürzester Frist Namenslisten der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Mans, Orleans und Vesoul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten.

Die deutschen Behörden stellen dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkt eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangener der entsprechenden Grade. Die Auswechslung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerstande, auf deutsche Handelsschiffs-Kapitäne und die in Deutschland internierten französischen Civilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittlung des Versailler Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Zum Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

Geschehen zu Versailles, am 28. Januar 1871.

v. Bismarck. Favre.

---

32. Blokade. — Blokade gegen Venezuela seitens Deutschlands, Englands und Italiens 1902.

1. Bekanntmachung über die Blokade der Venezolanischen Häfen Puerto Cabello und Maracaibo vom 20. Dezember 1902. [1])

Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Venezuela es abgelehnt hat, den ihr mitgeteilten Forderungen der Reichsregierung zu entsprechen, wird die Blokade über die Häfen von Puerto Cabello und Maracaibo verhängt.

---

[1]) Reichsanzeiger vom 20. Dez. 1902 Nr. 299. — Die inhaltlich gleichlautende Blokade-Erklärung seitens Englands ist in französischer Übersetzung abgedruckt in Rev. gén. de dr. int. XI. 1904 S. 415. — England blokierte die Häfen von La Guayra, Carenero, Guanta, Cumana, Carupano und die Mündung des Orinoco. Italien beteiligte sich an der Blokade ohne einen speziellen Hafen zu blokieren.

Über die Veranlassung zur Blokade enthält die dem Reichstag zugegangene Denkschrift des Reichskanzlers (Reichstags-Drucksachen, Session 1902-03 Bd. X Nr. 706; Staatsarchiv Bd. 68 S. 290) nachstehende Mitteilungen:

„Seit längerer Zeit hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Venezuela der Kaiserlichen Regierung durch die Behandlung der deutschen Reklamationen zu ernsten Beschwerden Anlaß gegeben. Es handelt sich einmal um Forderungen der in Venezuela lebenden Deutschen aus dem letzten venezolanischen Bürgerkriege, und ferner um Ansprüche deutscher Unternehmer wegen Nichterfüllung der von der Venezolanischen Regierung vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten. Durch die in den Jahren 1898 bis 1900 und sodann seit Ende vorigen Jahres in Venezuela geführten Bürgerkriege

Die Blokade tritt am 20. Dezember in Wirksamkeit.

Schiffe unter anderer als Venezolanischer Flagge, die vor dem Datum dieser Bekanntmachung aus westindischen oder ostamerikanischen Häfen abgesegelt sind, erhalten eine Frist und zwar Segelschiffe 20 Tage, Dampfer 10 Tage.

Aus allen anderen Häfen erhalten Segelschiffe eine Frist von 40 Tagen, Dampfer eine solche von 20 Tagen.

Schiffe unter anderer als venezolanischer Flagge, die an dem Tage dieser Bekanntmachung in den blokierten Häfen liegen, erhalten eine Frist von 15 Tagen.

Schiffe, welche versuchen, die Blokade zu verletzen, werden den Maßnahmen unterliegen, die völkerrechtlich und nach den Verträgen mit den neutralen Mächten zulässig sind.

Berlin, den 20. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

---

sind dort zahlreiche deutsche Kaufleute und Grundbesitzer schwer geschädigt worden, indem teils Zwangsanleihen von ihnen erpreßt, teils die bei ihnen vorgefundenen Kriegsbedürfnisse, insbesondere das zur Verpflegung der Truppen erforderliche Vieh ohne Bezahlung weggenommen, teils ihre Häuser und Ländereien geplündert oder verwüstet worden sind. Der Betrag dieser Schäden aus den Bürgerkriegen von 1898 bis 1900 beziffert sich auf rund 1 700 000 Bolivares (Franken), während aus dem neuesten Bürgerkriege bereits Schäden von rund 3 000 000 Bolivares angemeldet worden sind. Einzelne der Geschädigten haben fast ihr ganzes Habe verloren und dadurch auch ihre in Deutschland lebenden Gläubiger in Mitleidenschaft gezogen. Die venezolanische Regierung zeigt sich offenbar nicht gewillt, ihren Verpflichtungen zum Ersatze dieser Schäden nachzukommen. . . . . Die Venezolanische Regierung hat sich diesen Erklärungen gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht in der Lage sei, die Fremden anders als ihre eigenen Staatsangehörigen zu behandeln, sowie daß sie die Erledigung von Reklamationen der in Rede stehenden Art als eine innere Angelegenheit ihres Landes betrachte, in die ohne Verletzung ihrer Souveränität von einer fremden Macht nicht eingegriffen werden könne. . . . . Die wegen Regelung der vorstehenden Forderungen seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen sind bisher erfolglos gewesen. Der Kaiserliche Geschäftsträger in Caracas hat daher in dem Ultimatum die Venezolanische Regierung ersucht, auch wegen Sicherstellung dieser Forderungen eine zufriedenstellende Erklärung abzugeben. . . . . Ähnliche Beschwerden wie Deutschland haben übrigens auch andere Mächte, insbesondere England gegen die Venezolanische Regierung erhoben. . . . .

Bei dieser Sachlage sind Deutschland und England übereingekommen, gemeinsam für die Befriedigungen ihrer sämtlichen Forderungen gegen Venezuela einzutreten. Der Britische Vertreter in Caracas hat der Venezolanischen Regierung gleichfalls ein Ultimatum überreicht."

2. Protokoll über die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Venezuela. Washington, 13. Februar 1903. [1])

(Auszug.)

Von dem Kaiserlich deutschen Gesandten, Herrn Freiherrn Speck von Sternburg, als Bevollmächtigten der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Bowen, als Bevollmächtigten der Venezolanischen Regierung ist zur Beilegung der zwischen Deutschland und Venezuela entstandenen Streitigkeiten nachstehendes Protokoll unterzeichnet worden.

Art. 1. Die Venezolanische Regierung erkennt im Prinzip die von der Kaiserlich deutschen Regierung erhobenen Reklamationen deutscher Untertanen als berechtigt an.

Art. 2. Die deutschen Reklamationen aus den venezolanischen Bürgerkriegen von 1898 bis 1900 belaufen sich auf 1718815,67 Bolivares. Die Venezolanische Regierung verpflichtet sich von diesem Betrage 5500 £ gleich 137500 Bolivares sofort bar zu bezahlen und zur Tilgung des Restes fünf am 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni und 15. Juli 1903 an den Kaiserlich deutschen Gesandten in Caracas zahlbare Wechsel über entsprechende Teilbeträge einzulösen, die Herr Boven sofort ausstellen und Herrn Freiherrn Speck von Sternburg übergeben wird. Sollte die Venezolanische Regierung diese Wechsel nicht einlösen, so soll die Zahlung aus den Zolleinkünften von La Guayra und Puerto Cabello erfolgen, und soll die Zollverwaltung in den beiden Häfen bis zur vollständigen Tilgung der erwähnten Schuld belgischen Zollbeamten übertragen werden.

Art. 3. Die in den Artikeln 2 und 6 nicht erwähnten deutschen Reklamationen, insbesonders die Reklamationen, welche aus dem gegenwärtigen venezolanischen Bürgerkriege herrühren, ferner die Ansprüche der deutschen Großen Venezuela-Eisenbahn-Gesellschaft gegen die Venezolanische Regierung wegen Beförderung von Personen und Gütern, sowie die aus dem Baue eines Schlachthofes in Caracas entstandenen Forderungen des Ingenieurs Karl Henkel in Hamburg und der Aktiengesellschaft für Beton- und Monierbau in Berlin werden einer gemischten Kommission überwiesen. Diese Kommission hat sowohl über die materielle Berechtigung der einzelnen Forderungen wie über deren Höhe zu entscheiden. Bei den Reklamationen wegen widerrechtlicher Beschädigung oder Wegnahme von Eigentum erkennt die venezolanische Regierung ihre Haftpflicht im Prinzip an, dergestalt, daß die Kommission nicht über die Frage der Haftpflicht, sondern lediglich

[1]) Reichstags-Drucksachen, Session 1902—03. Bd. XII Nr. 860 Staatsarchiv Bd. 68 S. 295.

über die Widerrechtlichkeit der Beschädigung oder Wegnahme, sowie über die Höhe der Entschädigung zu befinden hat.

Art. 7. Die von den deutschen Seestreitkräften weggenommenen venezolanischen Kriegs- und Handelsfahrzeuge werden in dem Zustand, in dem sie sich gegenwärtig befinden, der venezolanischen Regierung zurückgegeben. Aus der Wegnahme dieser Schiffe wie aus deren Aufbewahrung können keine Entschädigungsansprüche hergeleitet werden. Auch wird ein Ersatz für Beschädigung oder Vernichtung der Schiffe nicht gewährt.

Art. 8. Nach Unterzeichnung dieses Protokolls soll die über die venezolanischen Häfen verhängte Blokade gemeinsam mit den Regierungen Großbritanniens und Italiens aufgehoben werden. Auch werden die diplomatischen Beziehungen zwischen der Kaiserlich deutschen und der venezolanischen Regierung wieder aufgenommen.

Freiherr Speck von Sternburg.
Herbert W. Bowen.

---

33. Pariser Seerechtsdeklaration.

Vom 16. April 1856.

Preußische Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts.

Vom 12. Juni 1856.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, was folgt:

Die von unseren Bevollmächtigten, sowie von den Bevollmächtigten der übrigen bei dem Friedensvertrage vom 30. März d. J. beteiligten Staaten, zu Paris am 16. April d. J. unterzeichnete Erklärung, welche wörtlich und zu Übersetzung lautet:

---

[1]) Preuß. Ges.-Sammlung 1856 S. 585 f. (Französischer Text der Deklaration und Übersetzung.) Beigetreten sind der Deklaration die meisten Seestaaten, von binnenländischen die Schweiz. Nicht beigetreten sind insbesondere Nordamerika und Spanien, ersteres weil es den Standpunkt vertrat, auch das feindliche Privateigentum sei im Seekrieg als unverletzlich zu behandeln. Beide Staaten haben sich aber 1898 im Kriege zwischen ihnen nach der Deklaration gerichtet. — Im russisch-japanischen Krieg waren beide Kriegführende Staaten, die der Deklaration beigetreten waren. — Kaperbriefe sind zuletzt ausgestellt worden 1879 im Kriege von Peru und Bolivien gegen Chile. Bonfils, Lehrbuch S. 710.

Erklärung:

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, sind nach stattgehabter Beratung, in Betracht:

daß das Seerecht in Kriegszeiten während langer Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit der in dieser Beziehung obwaltenden Rechte und Pflichten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß gibt, aus denen ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte entspringen können;

daß es folglich zum Nutzen gereicht, gleichmäßige Grundsätze über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die auf dem Kongreß zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtliche Beziehungen einzuführen suchen;

mit gehöriger Ermächtigung versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben, nach erzieltem Einverständnis, die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen.

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut,[1]) mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande;
3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;[2])
4. die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.[3])

---

[1]) „Frei Schiff, frei Gut", d. h. ist das Schiff als neutrales frei, so ist auch die feindliche Ladung auf demselben frei.

[2]) „Unfrei Schiff, frei Gut", d. h. wenn auch das Schiff als feindliches unfrei ist, so ist doch die Ladung als neutrales Gut frei.

[3]) Die bloße Erklärung der Blokade, sog. papierene Blokade genügt also nicht, sondern die Blokade muß eine effektive sein. — Die Rechtswirksamkeit einer Blokade wird aber nicht dadurch aufgehoben, daß es einzelnen Schiffen gelingt, sie zu durchbrechen. Eine völlige hermetische Absperrung ist thatsächlich unmöglich. Das zeigt auch die Blokade von Port Arthur, während welcher es trotz sorgfältiger Ueberwachung seitens der zahlreichen japanischen Flotte doch verschiedenen chinesischen Dschunken und auch größeren Handelsschiffen gelang, ein- oder auszulaufen. Zur Rechtswirksamkeit der Blokade reicht es daher hin, wenn das Ein- oder Auslaufen mit „augenscheinlicher Gefahr" verbunden war.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntnis derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Teilnahme an dem Pariser Kongreß berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen.

In der Überzeugung, daß die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindlich sein, welche derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris den 16. April 1856

wird hierdurch von Uns genehmigt.

Gegeben zu Sanssouci, den 12. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

---

34. Japanisches Prisenreglement vom 7. März 1904.[1])

(Auszug.)

Kap. II. Personen-, Depeschen- und Sachen-Kriegskontrebande.

Art. 11. Als Personen-Kriegskontrebande werden angesehen die Soldaten, Matrosen und andere Personen, entsandt um die militärischen Operationen zu erkunden.

Art. 12. Als Depeschen-Kriegskontrebande werden angesehen alle amtlichen Schriftstücke im Verkehr zwischen den Beamten der feindlichen Regierung in amtlichen Angelegenheiten. — Als Depeschen-Kriegskontrebande werden indessen nicht angesehen offizielle Schriftstücke der feindlichen Regierung im Verkehr mit ihren bei einem neutralen Staat akkredidierten Gesandten und Konsuln, oder zwischen der feindlichen und einer neutralen Regierung.

Art. 13. Als Kriegskontrebande werden angesehen die nachbenannten Gegenstände im Fall sie für ein feindliches Land

[1]) Nach der französischen Übersetzung in der Rev. gén. de dr. int. XII 1905 S. 614.

oder für die feindliche Land- oder Seemacht bestimmt sind: Waffen, Munition, Explosivstoffe und ihre Rohstoffe (eingeschlossen Blei, Salpeter, Schwefel u. s. w.), und die Maschinen zu ihrer Herstellung; Zement; Uniformen und Ausrüstungsgegenstände; Stahlplatten, Material zum Bau und zur Ausrüstung von Kriegs- und Handelsschiffen, und überhaupt alle zum Kriegsgebrauch im Kriege bestimmten Gegenstände.[1])

Art. 14. Als Kriegskontrebande werden angesehen die nachbenannten Gegenstände ausschließlich im Fall,[2]) daß sie für die feindliche Land- oder Seemacht bestimmt sind, oder wenn das Schiff, zu dessen Ladung sie gehören, einem feindlichen Hafen zusteuert und man ihrer Bestimmung nach präsumieren kann, daß sie vom feindlichen Heer für den Krieg gebraucht werden sollen: Lebensmittel und Getränke, Kleider und ihre Rohstoffe, Pferde, Sattelzeug, Fourage, Wagen, Kohlen und andere Heizstoffe, Holz, Geld, nicht gemünztes Gold und Silber, Material für telegraphische Anlagen oder für den Bau von Eisenbahnen.

Art. 15. Der Bestimmungshafen eines Schiffes wird für gewöhnlich als der Bestimmungsort der Waren an Bord des Schiffes angesehen.

Art. 16. Wenn ein Schiff nach einem nicht feindlichen Hafen bestimmt ist, aber ein Zwischenhafen, den es auf seiner Fahrt anlaufen soll, im feindlichen Gebiet liegt, oder wenn es anzusehen ist als Begleitung eines feindlichen Kriegs- oder Handelsschiffes während seiner Fahrt, so wird das Schiff als nach dem feindlichen Gebiet bestimmt betrachtet werden.

Art. 17. Wenn von einem, nach einem nicht feindlichen Hafen bestimmten Schiff festgestellt wird, daß es seine Waren in feindliches Gebiet gelangen zu lassen bezweckt, so wird die Reise des Schiffes, obwohl die Waren in dem erwähnten nicht feindlichen Hafen ausgeladen waren, als eine fortgesetzte angesehen, als eine Folge des Transports in das feindliche Gebiet, und seine Bestimmung wird als von Anfang an feindliche betrachtet werden.[3])

---

[1]) sog. absolute Kontrebande.

[2]) sog. relative Kontrebande d. h. Gegenstände, die zwar sowohl friedlicher als kriegerischen Zwecken dienen können, im vorliegenden Fall aber für letztere bestimmt sind. Der Umfang der relativen Kontrebande ist streitig. — Von Wichtigkeit für die heutigen Seekriege ist namentlich die Frage, ob Kohlen, die im russisch-japanischen Kriege von beiden Kriegführenden für Kontrebande erklärt war, zu derselben zu rechnen ist. Vgl. hierüber Perels, das internationale Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1905 S. 250; Liepmann, der Kieler Hafen im Seekrieg. Berlin 1906 S. 44.

[3]) Streitig ist, ob für die Kontrebande-Eigenschaft der Ware der Bestimmungshafen des Schiffes oder der Bestimmungsort der Ware maßgebend ist (sog. fortgesetzte Reise, continuous voyage, voyage continué). Das japanische Reglement schließt sich der letzteren, weitergehenderen Auffassung an.

Art. 18. Wenn es gewiß ist, daß die in Art. 13 und 14 genannten Gegenstände, ihrer Menge und Beschaffenheit nach, bloß für den Gebrauch des Schiffes bestimmt sind, so werden sie nicht als Kriegs-Kontrebande angesehen werden können.

Art. 19. Wenn sich unter den Waren der Kriegs-Kontrebande verdächtige Gegenstände befinden, so muß sich der Befehlshaber des Kriegsschiffes über den Bestimmungsort des Schiffes, welches sie mit sich führt, vergewissern, indem er die Schiffspapiere prüft und eine Befragung des Kapitäns oder der Mannschaft vornimmt.

Die Frage war von Bedeutung auch bei der Beschlagnahme der deutschen Reichspostdampfer „Bundesrat" und „Herzog" durch die Engländer im Burenkrieg. Vgl. Heinze, die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer „Bundesrat" und „Herzog". Heidelberg 1901. Despagnet, Rev. gén. de dr. int. VII 1900 S. 804.

X. Neutralitätsrecht.

35. Neutralitäts-Erklärungen und Erlasse.[1]

I. Deutschland.

Neutralitätserklärung vom 13. Februar 1904.

1. Nach amtlichen Erklärungen, welche die kaiserlich russische Regierung und die kaiserlich japanische Regierung hier abgegeben haben, besteht zur Zeit zwischen Rußland und Japan Krieg.

2. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß hiermit für Jedermann im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie für die Deutschen im Auslande die Verpflichtung eingetreten ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die der Neutralität Deutschlands zuwiderlaufen.[2]

II. Niederlande.

Neutralitätserklärung vom 3. Mai 1898.

Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz der Marine und der Kriegsminister, von Ihrer Majestät der Königin-Witwe, Regentin, dazu ermächtigt;

gestützt auf die Königliche Verordnung vom 2. Februar 1893 (Staats-Blatt Nr. 46);

bringen zur Kenntnis aller derer, die es angeht, daß zur Beobachtung und Handhabung einer vollkommenen Neutralität während des Krieges, der zwischen den mit uns befreundeten Mächten, Spanien einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika anderseits, ausgebrochen ist, die folgenden Bestimmungen erlassen worden sind:

Art. 1. Es ist verboten an Kriegs- oder Kaperschiffe der kriegführenden Parteien Waffen oder Munition zu liefern, auch ihnen auf irgend eine Weise behilflich zu sein bei der Vermehrung ihrer Bemannung, der Anschaffung von Waffen oder der Ausrüstung, und

überhaupt vorsätzlich eine Handlung zu begehen, durch die die Neutralität des Staates gefährdet wird.

---

[1]) Neutralitäts-Erlasse 1854–1904 (Marine-Rundschau, Beilageheft 14). Berlin 1904 S. 192, 217.

[2]) Besondere Neutralitätsregeln hat das deutsche Reich nicht erlassen.

Art. 2. Es ist ferner verboten:

a) daß hier zu Lande Kriegs- oder andere für militärische Zwecke bestimmte Schiffe für die kriegführenden Parteien ausgerüstet werden, ebenso die Lieferung oder der Verkauf solcher Schiffe an dieselben;

b) die Ausfuhr von Waffen, Munition oder anderem Kriegsmaterial an die Kriegführenden. Hierzu gehört die Ausfuhr aller Gegenstände, die zum unmittelbaren Kriegsgebrauch geeignet sind, jedoch nicht die von unbearbeiteten Rohstoffen, es sei denn, daß diese hauptsächlich zu Kriegszwecken verarbeitet werden;

c) das Anwerben von Soldaten für die kriegführenden Parteien innerhalb des Reichsgebiets;

d) die militärische Organisation von Freiwilligen im Reichsgebiet zu diesem Zweck, von hier zu dem Heer einer der kriegführenden Parteien zu stoßen.

Die vorstehend genannten Minister bringen ferner die Artikel 100, 388 und 389 des Strafgesetzbuches[1]) in Erinnerung und warnen hiermit alle Eingesessenen des Reiches, sich in irgend einer Weise auf Kaperei einzulassen und fremde Kaperbriefe anzunehmen, weil diejenigen, welche auf Grund solcher Briefe sich an der Kaperei beteiligen oder dabei mitwirken, von den niederländischen Gerichten werden verfolgt werden.

Die Schiffsführer, Reeder und Verfrachter werden auf die Gefahren und Nachteile aufmerksam gemacht, denen sie sich aussetzen, wenn sie die einer neutralen Macht auferlegte Pflicht verletzend, eine effektive Blockade zu brechen und Kriegskonterbande oder militärische Depeschen für eine der kriegsführenden Parteien zu übermitteln versuchen.

---

[1]) Art. 100. Mit Gefängnis bis zu sechs Jahren wird bestraft:

1. wer während eines die Niederlande nicht betreffenden Krieges vorsätzlich eine Handlung begeht, durch welche die Neutralität des Staates in Gefahr gebracht wird, oder eine besondere zur Aufrechterhaltung der Neutralität seitens der Regierung erlassene und bekannt gemachte Vorschrift vorsätzlich übertritt;

2. wer zur Zeit eines Krieges eine seitens der Regierung zur Sicherheit des Staates gegebene und bekannt gemachte Vorschrift vorsätzlich übertritt.

Art. 388. Mit Gefängnis bis zu vier Jahren wird der Niederländer bestraft, welcher ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung einen Kaperbrief annimmt oder als Schiffer auf einem Fahrzeug Dienste nimmt oder thut, von dem er weiß, daß es ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung zur Kaperei bestimmt ist.

Art. 389. Der Niederländer, welcher als Schiffsmann auf einem Fahrzeug, von dem er weiß, daß es ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung zur Kaperei bestimmt ist oder gebraucht wird, Dienste annimmt oder freiwillig im Dienste bleibt, nachdem er von der Bestimmung oder dem Gebrauche Kenntnis erhalten hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das deutsche Reich besitzt keine entsprechenden, der Wahrung der Neutralität dienenden Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche sich solcher Handlung schuldig machen, werden alle daraus entspringenden Folgen zu tragen haben, ohne auf irgend welche Hilfe oder Vermittelung seitens Ihrer Majestät Regierung Anspruch erheben zu können.

Neutralitätsregeln vom 3. Mai 1898.

Art. 1. Kriegsschiffe und -Fahrzeuge der kriegführenden Parteien dürfen in die Gewässer des Reichs, welche im Artikel 1 der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1893 (Staats-Blatt Nr. 46) erwähnt sind, unter Beobachtung der in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen einlaufen zu einem Aufenthalt von höchstens 24 Stunden, es sei denn, daß es unumgänglich nötig ist, ihnen ein längeres Verbleiben zu gestatten, entweder, damit sie sich mit Lebensmitteln oder Steinkohlen versehen, oder auch im Falle von Not oder Seegefahr.[1])

In diesen Fällen werden sie indessen nur so lange verweilen dürfen, bis sie entweder Lebensmittel oder Steinkohlen eingenommen haben, was möglichst in den ersten 24 Stunden oder doch so schnell als thunlich geschehen muß, oder bis die Gefahr vorbei ist; bezw. im Falle einer Reparatur bis spätestens 24 Stunden nach Ausführung derselben.

Sonst darf die Aufenthaltsdauer von höchstens 24 Stunden nicht überschritten werden, ausgenommen, wenn dies in Anwendung der im Artikel 5 dieser Veröffentlichung gegebenen Vorschrift nötig ist.

Lebensmittel dürfen soviel eingenommen werden, als für den Unterhalt der Mannschaft erforderlich ist; der Steinkohlenvorrat indessen darf nur soweit ergänzt werden, daß damit der nächstgelegene Hafen des Landes, dem das Schiff oder Fahrzeug gehört, oder derjenige eines seiner Kriegs-Bundesgenossen erreicht werden kann.

Ein solches Schiff darf erst zum zweiten Male mit Steinkohlen versehen werden, wenn mindestens drei Monate seit der ersten Verproviantierung verstrichen sind, es sei denn, daß ihm besondere Erlaubnis dazu erteilt worden ist.[2])

Art. 2. Kaperschiffe werden auf den niederländischen Reeden, in den Häfen und Gewässern nur zugelassen, wenn Seeunfälle, Seegefahr oder Mangel an Lebensmitteln eintreten.

---

[1]) Bei der Festsetzung der 24-Stunden-Frist folgen die Niederlande, wie die meisten Staaten, den von England 1861 aufgestellten Regeln. Früher galt die Regel, daß keine über die Friedensbräuche hinausgehende Aufenthaltsbeschränkung aufzuerlegen sei. — Frankreich hält noch an dem unbeschränkten Gastrecht fest und hat dasselbe durch die Aufnahme der russischen Flotte in Madagaskar während des russisch-japanischen Krieges praktisch bethätigt.

[2]) Auch diese Bestimmung entstammt den englischen Regeln von 1861.

Wenn die Ursachen, welche ihrer Zulassung zugrunde lagen, zu bestehen aufgehört haben, dann müssen sie sich unverzüglich weiter begeben.

Sie dürfen nur soviel Proviant mitnehmen, als nötig ist, um damit bis zum nächsten Hafen des Heimatlandes oder eines seiner Kriegs-Bundesgenossen gelangen zu können, und nicht mehr Kohlen, als um einen vierundzwanzigstündigen Bedarf bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 englischen Meilen pro Stunde zu decken.

Innerhalb dreier Monate werden sie nicht aufs neue mit Steinkohlen versehen.

Art 3. Kriegs- oder Kaperschiffe der kriegführenden Parteien dürfen die niederländischen Häfen bezw. Gewässer mit erbeuteten Schiffen nur anlaufen, wenn Seeunfall oder Mangel an Lebensmitteln vorliegt.

Sie müssen sich unverzüglich weiter begeben, wenn die Ursachen, die ihrer Zulassung zugrunde lagen, nicht mehr bestehen.

Sie dürfen nur soviel Lebensmittel einnehmen, daß der Vorrat bis zum nächsten Hafen des Heimatlandes oder eines seiner Kriegs-Bundesgenossen vorliegt.

Steinkohlen dürfen ihnen, solange sie im Besitze der Prisen sich befinden, nicht geliefert werden.

Suchen vom Feind verfolgte Kriegsschiffe in unserem Gebiet Zuflucht, dann müssen die Prisen freigegeben werden.

Art. 4. Der Verkauf, der Umtausch oder das Verschenken von Prisen oder davon herrührender Gegenstände sowie von erbeuteten Waren ist auf den Reeden, in den Häfen, See- und Territorial-Gewässern der Niederlande verboten.

Art. 5. Kriegsschiffe und -Fahrzeuge, welche auf Grund der Artikel 1, 2, 3 einlaufen, dürfen sich auf unseren Reeden, in unseren Häfen oder Seegewässern nicht länger aufhalten, als dort angegeben ist.

Wenn indessen Kriegs- oder andere Schiffe bezw. Fahrzeuge der beiden kriegführenden Parteien sich gleichzeitig auf derselben Reede, in demselben Hafen oder Seegewässer des Staats befinden, dann muß zwischen dem Auslaufen eines oder mehrerer Schiffe bezw. Fahrzeuge der einen Partei und dem darauffolgenden Abgange eines oder mehrerer Schiffe bezw. Fahrzeuge der anderen Partei ein Zeitraum von mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Diese Zeitdauer kann nach Umständen von den Marinelokalbehörden verlängert werden.

36. Übertritt auf neutrales Gebiet.

Konvention zwischen General Herzog und dem General Clinchant am 1. Februar 1871, betreffend den Übertritt der französischen Ost-Armee (Bourbaki) auf Schweizer Gebiet.[1])

Zwischen dem Herrn General Herzog, Oberbefehlshaber der Armee des Schweizer Bundes und dem Herrn Divisionsgeneral Clinchant, Oberbefehlshaber der 1. französischen Armee ist nachstehende Konvention vereinbart worden:

Art. 1. Um den Zutritt auf Schweizer Gebiet nachsuchend, wird die französische Armee bei ihrem Übertritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition niederlegen.

Art. 2. Diese Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben nach dem Friedensschluß und nach der definitiven Abrechnung hinsichtlich der für die Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Armee entstandenen Ausgaben.

Art. 3. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie.

Art. 4. Die Pferde, Waffen und Effekten der Offiziere bleiben zu ihrer Verfügung.

Art. 5. Weitere Bestimmungen werden in Betreff der Truppenpferde getroffen.

Art. 6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck werden, nachdem sie ausgeladen sind, unverzüglich mit ihren Führern und Pferden nach Frankreich zurückkehren.

Art. 7. Die Kassen- und Postwagen werden mit ihrem gesammten Inhalt der Schweiz übergeben, welche bei der Abrechnung über die Ausgaben, über sie Rechnung ablegen wird.

Art. 8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird in Gegenwart hierzu bestimmter französischer und schweizer Offiziere stattfinden.

Art. 9. Die Schweiz behält sich die Bestimmung der Internierungsorte für Offiziere und Mannschaften vor.

Art. 10. Dem Bundesrat steht es zu, die Einzel-Bestimmungen zur Ergänzung der vorstehenden Konvention festzusetzen.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Verrières, den 1. Februar 1871.

gez. Clinchant. Hans Herzog, General.

---

[1]) Der französische Text in: Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des großen Generalstabes. Berlin 1881. Bd. V. Anlage Nr. 169 S. 669.

37. Die Washingtoner Regeln
vom 8. Mai 1871 (Alabama-Fall).[1])

Eine neutrale Regierung ist verpflichtet:

1. gehörige Sorgfalt anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiktion die Ausrüstung, Armierung oder Bemannung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit hinreichendem Grunde annehmen kann, daß es bestimmt ist, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder den Krieg fortzusetzen; und ebenso mit gleicher Sorgfalt das Auslaufen eines solchen Schiffes aus ihrem Jurisdiktionsbereich zu verhindern, sofern es speziell ganz oder zum Teil in diesem Bereich für Kriegszwecke hergerichtet ist;

2. nicht zu erlauben oder zu dulden, daß eine Kriegsmacht ihre Häfen oder Gewässer als Basis der maritimen Operationen gegen die andern oder dazu benutzt, ihre Kriegsvorräte oder Waffen zu erneuern oder zu vermehren oder zum Mannschaftsersatz;

3. in ihren eigenen Häfen und Gewässern und hinsichtlich aller in ihrem Jurisdiktionsbereich befindlichen Personen mit gehöriger Sorgfalt jeder Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtungen zu verhindern.

---

[1]) Perels, das internationale öffentliche Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1903 S. 233. — Der englische Text bei Perels S. 344; Fleischmann S. 96.

Alabama-Fall. — Während des nordamerikanischen Bürgerkrieges waren die Häfen der Südstaaten durch die Flotten der Nordstaaten blokiert, so daß die Regierung der Südstaaten, außer Stande in ihren eigenen Häfen Kaper auszurüsten, um den Handel der Nordstaaten empfindlich treffen zu können, in England Kaperschiffe bestellte. — Unter diesen war es namentlich die Alabama, welche den Handel der Nordstaaten empfindlich schädigte. Die Washingtoner Regierung protestierte wiederholt, aber vergeblich gegen diese offenkundige Neutralitätsverletzung seitens Englands. Nach Beendigung des Bürgerkrieges forderten die Vereinigten Staaten Ersatz von England für alle durch die Kaper ihrem Handel zugefügten Schäden. Nach langen Verhandlungen wurde endlich der Vertrag von Washington vom 8. Mai 1871 geschlossen. Derselbe übertrug die Entscheidung über die Beschwerden Nordamerikas einem Schiedsgericht, dem die oben abgedruckten vereinbarten Regeln zur Richtschnur dienen sollten. Dasselbe bestand aus fünf Gliedern, von denen je einer von England, Nordamerika, Italien, Brasilien und der Schweiz ernannt wurde, und trat am 15. Dezember 1871 in Genf zusammen. Die Verhandlungen von demselben endeten mit der Verurteilung Englands zur Zahlung von 15 Millionen Dollars Schadenersatz an Nordamerika. S. die eingehende Darstellung bei v. Martens-Bergbohm, Lehrbuch II 460.

XI. Anhang.

38. Bündnisvertrag zwischen England und Japan zu London am 12. August 1906.[1]

Einleitung. — Die Regierungen von Großbritannien und Japan haben, geleitet von dem Wunsche, die am 30. Januar 1902 zwischen ihnen geschlossene Übereinkunft durch neue Stipulationen zu ersetzen, auf Grund gemeinsamen Einverständnisses sich über nachstehende Artikel geeinigt, die zum Zwecke haben: a) die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens in Ostasien und Indien; b) die Wahrung der allen Mächten gemeinsamen Interessen in China, unter Zusicherung der Unabhängigkeit und Integrität des chinesischen Reichs und des Prinzips der Gleichberechtigung für Handel und Industrie aller Nationen in China; c) die Aufrechterhaltung der territorialen Rechte der hohen vertragschließenden Teile in den Gebieten von Ostasien und Indien, und die Verteidigung ihrer besonderen Interessen in den erwähnten Gebieten.

Art. 1. Man ist übereingekommen, daß jedesmal, wenn Großbritannien und Japan ihre obenbezeichneten Interessen in Gefahr glauben, die beiden Regierungen sich in aller Offenheit Mitteilung machen werden und im gemeinsamen Einverständnis die Maßnahmen prüfen werden, um die erwähnten Interessen zu sichern.

Art. 2. Wenn in Folge eines nicht provozierten Angriffes oder eines unfreundlichen Vorgehens seitens irgend einer oder mehrerer Mächte, der eine der hohen vertragschließenden Teile sich im Kriegszustande befände, zur Verteidigung seiner territorialen Interessen oder eines der oben in der Einleitung erwähnten besonderen Interessen, so wird der andere vertragschließende Teil

[1] Nach der französischen Übersetzung in der Rev. gén. de dr. int. XII 1905 Anlage S. 17.

seinem Bundesgenossen unverzüglich zu Hilfe kommen in der Eigenschaft eines Kriegführenden und wird den Frieden nur in gemeinsamem Einverständnis mit ihm schließen.

Art. 3. Da Japan überwiegende Interessen in Korea in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung besitzt, so erkennt Großbritannien das Recht desselben an, diejenigen Maßnahmen in Bezug auf Kontrolle, Schutz oder Leitung vorzunehmen, welche es für angezeigt hält, um seine Interessen zu sichern in dem Maß, in welchem die erwähnten Maßnahmen nicht dem Prinzip der Gleichberechtigung für Handel und Industrie aller Nationen entgegen sind.

Art. 4. Da Großbritannien ganz besondere Interessen an der ganzen Grenze von Indien besitzt, so erkennt Japan das Recht desselben an, an dieser Grenze solche Maßnahmen vorzunehmen, welche es zum Schutz seiner Besitzung in Indien für nötig hält.

Art. 5. Keiner der beiden hohen vertragschließenden Teile wird, ohne sich mit dem anderen vertragschließenden Teile zu beraten, mit einer anderen Macht irgend welche selbständige Vereinbarungen eingehen, welche den in der Einleitung zu dieser Übereinkunft dargelegten Zwecken präjudizieren könnten.

Art. 6. Den gegenwärtigen Krieg zwischen Japan und Rußland anlangend, so wird Großbritannien fortfahren, eine strikte Neutralität zu bewahren, sofern nicht irgend eine andere Macht oder irgendwelche andere Mächte an den Feindseligkeiten gegen Japan teilnehmen. In diesem Falle wird Großbritannien Japan zu Hilfe kommen, den Krieg im Einvernehmen mit Japan führen und den Frieden in gemeinsamem Einverständnis mit Japan schließen.

Art. 7. Die Bedingungen, unter denen die eine von den beiden Mächten der anderen militärische Hilfe wird gewähren müssen, unter den Umständen, welche in dieser Übereinkunft vorgesehen sind, ebenso die Mittel, durch welche die Hilfe geleistet wird, werden durch die Marine- und militärischen Autoritäten der Vertragsteile geregelt, die sich von Zeit zu Zeit miteinander beraten werden, frei und ohne jede Einschränkung, hinsichtlich aller Fragen, welche ein gemeinsames Interesse haben.

Art. 8. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Art. 6 soll die gegenwärtige Übereinkunft unmittelbar nach dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft treten und von diesem Zeitpunkt ab in Kraft bleiben während einer Zeit von 10 Jahren. Im Fall, daß keiner von den hohen vertragschließenden Teile 12 Monate vor Ablauf der erwähnten 10 Jahre die Absicht kundgegeben hat, ihn zu beendigen, so soll die Übereinkunft in Kraft bleiben bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Tage an, an welchem

der eine oder der andere der beiden hohen vertragschließenden Teile sie aufgekündigt hat. Im Falle indessen, daß zu der Zeit, wo der für das Erlöschen des Vertrages bestimmte Termin eingetreten ist, der eine oder der andere der Verbündeten in einen Krieg verwickelt ist, wird das Bündnis ipso facto bis zum Friedensschluß aufrecht erhalten.

Tadasu Hayashi
außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers von Japan am Hofe von Sainet-James.

Lansdowne
Hauptstaatssekretär S. britannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten.

---

39. Der Friede von Portsmouth vom 23. August/5. September 1905 zwischen Japan und Rußland.[1]

Seine Majestät der Kaiser von Japan einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits haben, beseelt von dem Wunsche, die Wohlthaten des Friedens ihren Ländern und Völkern wiederzugeben, beschlossen, einen Friedensvertrag zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten bestimmt: S. M. der Kaiser von Japan S. Exz. den Baron Komura Jutaro Jusammi, seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und S. Exz. Takahira Kogoro Jusammi, seinen außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister bei den V. St. von Amerika; und S. M. der Kaiser von Rußland S. Exz. Herrn Sergius Witte, seinen Staatssekretär und Präsidenten des Minister-Komitees und S. Exz. den Baron Roman Rosen, außerordentlicher und bevollmächtigter Gesandter bei den V. St. von Amerika, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Es wird von nun an Friede und Freundschaft herrschen zwischen J. M. den Kaisern von Japan und von Rußland und zwischen ihren Staaten und Völkern.

Art. 2. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in Anerkennung der überwiegenden politischen, militärischen und

[1] Nach dem französischen Text in der Rev. gén. de droit intern. XII 1905, Aktenstücke S. 19.

wirtschaftlichen Interessen, welche Japan in Korea besitzt, sich aller Opposition und Einsprache hinsichtlich der Maßnahmen an guten Ratschlägen, an Schutz oder Kontrolle zu enthalten, welche die Kaiserliche Regierung von Japan in Korea zu ergreifen für nötig halten kann. — Es ist vereinbart, daß die russischen Untertanen in Korea genau in derselben Weise behandelt werden sollen, wie die Untertanen oder Bürger der andern fremden Mächte, d. h. sie werden auf denselben Fuß gestellt werden, wie die Untertanen oder Bürger der meistbegünstigsten Nation. — Man ist auch übereingekommen, um alle Ursachen zu Mißverständnissen zu vermeiden, daß die hohen vertragschließenden Teile sich enthalten werden, an der russisch-koreanischen Grenze irgendwelche militärischen Maßregeln vorzunehmen, welche die Sicherheit des russischen oder koreanischen Territoriums bedrohen könnten.

Art. 3. Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig: 1. vollständig und gleichzeitig die Mandschurei zu räumen, mit Ausnahme des Gebietes, auf welches sich der Pachtvertrag über die Halbinsel Liao-Tung bezieht, entsprechend den Klauseln des ersten Zusatzartikels zu diesem Vertrag. 2. Alle Teile der Mandschurei, welche gegenwärtig von japanischen Truppen besetzt sind oder unter ihrer Kontrolle stehen, voll und ganz der chinesischen Verwaltung zurückzugeben, mit Ausnahme der oben erwähnten Gebietsteile. — Die kaiserlich russische Regierung erklärt, in der Mandschurei weder territoriale Vorteile zu besitzen, noch Vorzugs- oder ausschließliche Konzessionen zum Nachteil der chinesischen Souveränität oder unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichberechtigung.

Art. 4. Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig, den allgemeinen, auf alle Mächte bezüglichen Maßnahmen keine Hindernisse zu bereiten, welche China zur Entwicklung des Handels und der Industrie in der Mandschurei für nötig halten könnte.

Art. 5. Die kaiserlich russische Regierung überläßt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung mit Zustimmung der chinesischen Regierung den Pachtvertrag über Port Artur-Talien und das anliegende Gebiet, die Küstengewässer und alle Rechte, Privilegien und Konzessionen, zusammenhängend mit dem erwähnten Pachtvertrag oder eingeschlossen in denselben. Sie überträgt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung alle öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, belegen in dem vom erwähnten Pachtvertrag umfaßten Territorium. — Die beiden hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Bestimmung erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen. — Die kaiserlich japanische Regierung verpflichtet sich ihrerseits dazu, daß die Eigentumsrechte der russischen Untertanen in dem obenerwähnten Territorium vollständig respektiert werden.

Art. 6. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, der kaiserlich japanischen Regierung zu übertragen und zu überweisen, ohne Kompensation und mit Zustimmung der chinesischen Regierung, die Eisenbahn zwischen Chan-Chun (Kuan-Chang-Zu) und Port Arthur und alle ihre Abzweigungen, und alle Rechte, Privilegien und Besitzlichkeiten, welche sich an dieselben in dieser Gegend knüpfen, ebenso alle Kohlenbergwerke in der erwähnten Gegend belegen, welche der Eisenbahn gehören oder zu ihrem ordnungsmäßigen Betrieb ausgebeutet werden. Die beiden hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Stipulation erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen.

Art. 7. Japan und Rußland verpflichten sich, ihre Eisenbahnen in der Mandschurei ausschließlich für Handels- und Industriezwecke zu verwenden und in keiner Weise zu strategischen Zwecken. — Es ist vereinbart, daß diese Einschränkung sich nicht auf die Eisenbahn bezieht, welche in dem Gebiet belegen ist, auf das sich der Pachtvertrag über die Halbinsel von Liao-Tung bezieht.

Art. 8. Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland werden, um den Verkehr zu beleben und zu erleichtern, sobald möglich, eine Konvention schließen, bestimmt zur Herbeiführung eines ineinander greifenden Betriebes ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei.

Art. 9. Die kaiserlich russische Regierung cediert der kaiserlich japanischen Regierung für alle Dauer und in voller Souveränität den südlichen Teil der Insel Sachalin, alle anliegenden Inseln, die öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, die sich dort befinden. — Der 50. Grad nördlicher Breite wird als Nordgrenze des abgetretenen Gebietes angenommen. — Die genaue Abgrenzung dieses Territoriums wird bestimmt werden im Einklang mit den Klauseln des zweiten Zusatzartikels zu diesem Vertrag. — Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig, weder in ihren Besitzungen auf der Insel Sachalin, noch auf den umliegenden Inseln Befestigungen zu errichten oder ähnliche militärische Werke. — Sie verpflichten sich auch, keine militärischen Maßnahmen zu ergreifen, welche die freie Schiffahrt in den Meerengen von Lapérouse und der Tartaren-Straße behindern könnten.

Art. 10. Die in dem an Japan abgetretenen Gebiet wohnenden russischen Untertanen werden das Recht haben, ihr unbewegliches Eigentum zu verkaufen und in ihr Land zurückzukehren; wenn sie es aber vorziehen, in dem abgetretenen Territorium zu bleiben, so werden sie erhalten und geschützt in der vollen Ausübung ihrer Industrien und Eigentumsrechte, unter der Bedingung, sich den japanischen Gesetzen und der japanischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Japan wird alle Freiheit haben, solchen Personen

das Recht zum Aufenthalt zu entziehen oder sie aus seinem Gebiet zu entfernen, welche politisch oder administrativ von einer Schmälerung ihrer Rechte betroffen worden sind. Japan verpflichtet sich aber dazu, daß die Eigentumsrechte dieser Einwohner vollständig geachtet werden.

Art. 11. Rußland verpflichtet sich, sich mit Japan ins Einvernehmen zu setzen, um den japanischen Untertanen das Fischereirecht längs den russischen Besitzungen in dem Japanischen, Ochotskischen und dem Behringsmeer zu gewähren. — Man ist darüber übereingekommen, daß diese Verpflichtung die bereits bestehenden Rechte russischer oder fremder Untertanen in diesen Gegenden nicht berührt.

Art. 12. Da der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Rußland durch den Krieg aufgehoben ist, so verpflichten sich die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland, in Erwartung eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages auf der Grundlage des Vertrages, der vor dem Kriege in Geltung war, als Basis ihrer Handelsbeziehungen das System der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation anzunehmen, in Beziehung auf die Rechte der Ein- und Ausfuhr, die Zollformalitäten, den Transit und die Tonnenberechnung, auf die Aufsicht und die Behandlung der Agenten, Untertanen und Schiffe eines Staates im Territorium des anderen.

Art. 13. Sobald als möglich, nachdem der gegenwärtige Vertrag in Kraft getreten ist, werden alle Kriegsgefangenen gegenseitig zurückgegeben. — Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland werden einen Spezial-Kommissär ernennen, der die Gefangenen zu empfangen beauftragt sein wird. Alle Gefangenen in den Händen einer Regierung werden übergeben an den Kommissär der anderen Regierung oder seinem ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter, und werden von ihm empfangen in der Zahl und in dem Hafen des die Zurücksendung bewerkstelligenden Staates, in welchen sie im Voraus von dem letzteren Staat dem Kommissär des Empfangsstaates angegeben sind. — Jede von beiden Regierungen von Japan und Rußland wird der andern sobald als möglich, nachdem die Übergabe der Gefangenen beendet sein wird, eine Erklärung vorlegen über die von ihr gemachten direkten Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt der Gefangenen, von dem Zeitpunkt der Gefangennahme oder des freiwilligen Sich-Ergebens bis zu dem des Todes oder der Entlassung.[1]) — Rußland verpflichtet sich sobald als möglich nach dem Austausch der er-

[1]) Nach einer Mitteilung in der „Politischen Korrespondenz" berechnet Japan die Entschädigung für den Unterhalt der russischen Gefangenen auf 50 Millionen Yen = 100 Millionen Mark. Die russische Gegenforderung für japanische Gefangene beträgt 7 Millionen Yen.

wähnten Erklärung Japan die Differenz zwischen dem Betrag der von Japan verausgabten Summen und den Betrag der von Rußland verausgabten Summen zu vergüten.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag wird von J. M. den Kaisern von Japan und von Rußland ratifiziert werden. — Diese Ratifikation wird, mit so wenig Verspätung als möglich und in jedem Falle nicht später als nach 50 Tagen, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages, den kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland angekündigt werden, bezw. durch Vermittlung des französischen Ministers in Tokio und durch den Gesandten der Vereinigten Staaten in St. Petersburg. Gerechnet vom Datum der letzten dieser Erklärungen wird der Vertrag in allen seinen Teilen in Kraft treten. Der formelle Austausch der Ratifikationen wird, sobald als möglich, in Washington stattfinden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet werden, französisch und englisch. Die Texte werden absolut übereinstimmend sein, im Falle aber einer Anfechtung der Auslegung, wird der fronzösische maßgebend sein.

Entsprechend den Klauseln der Art. 3 und 9 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Zusatzartikel vereinbart:

Art. 1. (Handelt von der Räumung der Mandschurei und behält den hohen vertragschließenden Teilen das Recht vor, eine Schutzwache zum Schutz ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei zu unterhalten).

Art. 2. (Trifft Bestimmungen über die Grenzregulierung auf der Insel Sachalin).

Geschehen zu Portsmouth (New-Hampshire) den 5. Tag des 9. Monats des 38. Jahres von Meiyi, entsprechend dem 23. August/5. September 1905.

gez. Komura Jutaro.
„ Takahira Koporo.
„ Sergius Witte.
„ Roman Rosen.

40. Die neue Genfer Konvention

vom 6. Juli 1906.[1])

Kap. I. Von den Verwundeten und Kranken.

Art. 1. Die Militärpersonen und die anderen, den Armeen offiziell zugehörenden Personen, die verwundet oder krank sind, sollen von dem Kriegführenden, in dessen Gewalt sie sich befinden, geachtet und gepflegt werden, ohne Unterschied der Nationalität.

In jedem Falle wird der Kriegführende, der genötigt ist, Verwundete und Kranke seinem Gegner zu überlassen, so weit die militärischen Umstände es gestatten, einen Teil seines Sanitäts-Personals und Materials bei ihnen zurücklassen, um zu ihrer Pflege beizutragen.

Art. 2. Unter Vorbehalt der ihnen, dem vorhergehenden Artikel gemäß, zu leistenden Pflege sind die Verwundeten und Kranken einer Armee, welche in die Gewalt des anderen Kriegführenden gefallen sind, Kriegsgefangene und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in betreff der Kriegsgefangenen sind auf sie anwendbar.

Den Kriegführenden steht es indessen frei, hinsichtlich der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen solche Ausnahmebestimmungen und Vergünstigungen unter sich zu verabreden, welche sie für zweckmäßig halten; sie werden insbesondere das Recht haben zu vereinbaren:

nach einem Gefecht, die auf dem Schlachtfeld zurückgelassenen Verwundeten sich gegenseitig zu übergeben;

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Kriegsgefangene behalten wollen, in ihr Land zurückzusenden, nachdem sie in den Stand gesetzt worden sind, transportiert zu werden oder nachdem sie geheilt sind;

einem neutralen Staat, mit dessen Zustimmung, Verwundete und Kranke der Gegenpartei zu übergeben, mit der Obliegenheit für den neutralen Staat, sie bis zur Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren.

---

[1]) Der französische Text in dem demnächst erscheinenden Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgang 1906 S. 710. Der Herausgeber, Prof. Hilty in Bern, hat mir die Korrekturbogen freundlichst zur Verfügung gestellt. — Die Konvention ist das Ergebnis der am 11. Juni d. Js. in Genf zusammengetretenen Konferenz. Sie ist noch nicht ratifiziert.

Art. 3. Nach jedem Gefecht wird der das Schlachtfeld Behauptende Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, gleich den Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen zu lassen.

Er wird darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine aufmerksame Prüfung der Leichen vorausgeht.

Art. 4. Jeder Kriegführende wird, sobald als möglich, die bei den Gefallenen vorgefundenen militärischen Identitäts-Marken oder Gegenstände und die Namensliste der von ihm aufgenommenen Verwundeten und Kranken den Autoritäten ihres Landes oder ihrer Armee zusenden.

Die Kriegführenden werden sich gegenseitig auf dem Laufenden erhalten hinsichtlich der Internierung und der stattgefundenen Veränderungen, sowie in betreff der Aufnahme in ein Hospital und der Todesfälle unter den in ihrer Gewalt befindlichen Verwundeten und Kranken. Sie werden alle persönlichen Gebrauchsgegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w. sammeln, die auf dem Schlachtfeld gefunden worden sind oder von den Verwundeten und Kranken, die in den stehenden Lazaretten oder beweglichen Sanitätsformationen gestorben sind, zurückgelassen worden sind, um sie den Interessenten durch die Autoritäten ihres Landes zuzustellen.

Art. 5. Die Militär-Autorität wird an den Liebeseifer der Einwohner appellieren können, um, unter ihrer Kontrolle, die Verwundeten und Kranken der Armeen aufzusammeln und zu pflegen indem sie den Personen, welche diesem Appell gefolgt sind, einen besonderen Schutz und gewisse Vergünstigungen zugesteht.

Kap. II. Von den Sanitätsformationen und den Lazaretten

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (les formations sanitaires mobiles), d. h. diejenigen, die dazu bestimmt sind, den Armeen ins Feld zu folgen, und die stehenden Lazarette (les établissements fixes) des Sanitätsdienstes werden von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.[1])

Art. 7. Der den beweglichen Sanitätsformationen und den stehenden Lazaretten zukommende Schutz hört auf, wenn sie dazu benutzt werden, um dem Feinde schadenbringende Handlungen vorzunehmen.

---

[1]) Dem Sprachgebrauch der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 (Amtliche Ausgabe von 1888 mit Nachträgen) wäre die Bezeichnung der beiden Gruppen von Sanitätsformationen als „Feld-Sanitätsformationen" und „stehende Kriegslazarette" entsprechender. Die ersteren werden als bewegliche Sanitätsanstalten charakterisiert und zu ihnen die Truppenverbandplätze auf dem Gefechtsfeld, die Hauptverbandplätze, Feldlazarette u. s. w. gerechnet.

Art. 8. Als nicht von solcher Beschaffenheit, um einer beweglichen Sanitätsformation oder einem stehenden Lazarett den Schutz des Art. 6 zu entziehen, werden angesehen:

1. Die Thatsache, daß das Personal der beweglichen Sanitätsformation oder der Lazarette bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder der seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht.

2. Die Thatsache, daß in Ermangelung bewaffneter Krankenwärter, die Sanitätsformation oder das Lazarett durch ein Piket oder ordnungsmäßig hierzu befehligte Schildwachen geschützt wird.

3. Die Thatsache, daß in der Sanitätsformation oder in dem Lazarett den Verwundeten abgenommenen Waffen und Patronen gefunden worden sind, die noch nicht zuständigen Orts abgeliefert sind.

Kap. III. Vom Personal.

Art. 9. Das Personal, das ausschließlich zur Aufnahme, zum Transport und zur Behandlung der Verwundeten und Kranken bestimmt ist, oder zur Verwaltung der beweglichen Formationen oder der Lazarette, und die den Armeen zugeteilten Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, so werden sie nicht als Kriegsgefangene behandelt.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Bewachungs-Personal der Sanitäts-Formationen und der Lazarette in dem in Art. 8 Nr. 2 vorgesehenen Fall.

Art. 10. Dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personal wird hinzugerechnet das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das in den Sanitäts-Formationen und Lazaretten der Armeen verwendet wird, unter dem Vorbehalt, daß das genannte Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen ist.

Jeder Staat soll dem anderen, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der thatsächlichen Verwendung, die Namen der Gesellschaften mitteilen, die er ermächtigt hat, ihren Beistand, unter seiner Verantwortlichkeit dem offiziellen Sanitätsdienst der Armee zu leihen.

Art. 11. Eine von einem neutralen Land anerkannte Gesellschaft kann die Beihilfe ihres Personals und ihrer Sanitäts-Anstalten einem Kriegführenden nur leisten nach vorausgegangener Zustimmung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegführenden selbst.

Der Kriegführende, der die Beihilfe angenommen hat, ist gehalten, vor jeder Verwendung derselben seinem Gegner davon Mitteilung zu machen.

Art. 12. Die in den Artikeln 9, 10 und 11 bezeichneten Personen werden, nachdem sie in die Gewalt des Feindes gefallen sind, fortfahren, ihre Funktionen unter seiner Leitung zu erfüllen.

Wenn ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich sein wird, so werden sie zu ihrer Armee oder in ihr Land zurückgesandt werden, in der Zeit und auf den Wegen, die mit der militärischen Notwendigkeit vereinbar sind. Sie werden dann die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mitnehmen, die ihr privates Eigentum sind.

Art. 13. Der Feind wird dem in Art. 9 bezeichneten Personal, solange dasselbe in seiner Gewalt ist, denselben Gehalt und Sold zusichern, wie dem Personal der entsprechenden Grade in seiner Armee.

Kap. IV. Vom Material.

Art. 14. Die beweglichen Sanitätsformationen werden, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen, ihr Material behalten, eingeschlossen die Gespanne, die Transportmittel gleichviel welcher Art und das Führer-Personal.

Jedenfalls wird die zuständige militärische Autorität die Befugnis haben, sich desselben zur Pflege der Verwundeten und Kranken zu bedienen; die Rückgabe des Materials wird unter den für das Sanitäts-Personal vorgesehenen Bedingungen stattfinden, und, soweit möglich, zu gleicher Zeit.

Art. 15. Die Gebäude und das Material der stehenden Lazarette bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, sie werden aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden können, solange sie für die Verwundeten und Kranken nötig sind.

Jedenfalls werden die Befehlshaber der operierenden Truppen im Fall wichtiger militärischer Notwendigkeit darüber verfügen können, nachdem sie vorher für das Los der dort befindlichen Verwundeten und Kranken gesorgt haben.

Art. 16. Das Material der Hilfsgesellschaften, die des Schutzes der Konvention, entsprechend der durch sie bestimmten Bedingungen, teilhaftig sind, wird als privates Eigentum betrachtet und als solches unter allen Umständen geachtet, vorbehaltlich des Requisitionsrechts, das den Kriegführenden gemäß den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zusteht.

Kap. V. Von den Evakuationszügen.

Art. 17. Die Evakuationszüge werden wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen:

1. der Kriegführende, der einen solchen Zug anhält, wird,

wenn die militärische Notwendigkeit es erheischt, ihn dislocieren können, indem er die Kranken und Verwundeten in demselben übernimmt.

2. In diesem Fall wird die Verpflichtung zur Rücksendung des Sanitäts-Personals, vorgesehen in Art. 12, auf alle Militär-Personen erstreckt, die für den Transport oder zur Bewachung des Zuges bestimmt sind und hierzu ordnungsmäßig befehligt sind.

Die in Art. 14 vorgesehene Verpflichtung zur Rückgabe des Sanitäts-Materials findet Anwendung auf die speziell für Evakuationen eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnen-Schiffahrt, ebenso auf das Einrichtungs-Material der gewöhnlichen Wagen, Bahnzüge und Schiffe, die dem Sanitätsdienste angehören.

Andere als die zum Sanitätsdienste gehörigen Militär-Wagen können mit ihrem Gespann zur Beute gemacht werden.

Das Civil-Personal und die verschiedenen Transportmittel, die von einer Requisition herrühren, eingeschlossen das Eisenbahn-Material und die Schiffe, zum Gebrauch für die Evakuationszüge, werden den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unterworfen sein.

Kap. VI. Von dem Unterscheidungszeichen.

Art. 18. Als Ehrenbezeugung für die Schweiz wird das heraldische Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, gebildet durch Umkehrung der Schweizer Farben, als Emblem und Unterscheidungszeichen für den Sanitätsdienst der Armeen beibehalten werden.

Art. 19. Dieses Zeichen wird auf den Fahnen, Armbinden, sowie auf allem zum Sanitätsdienst gehörenden Material, mit Genehmigung der zuständigen militärischen Autoritäten angebracht.

Art. 20. Das gemäß der Art. 9 Abs. 1, 10 und 11 geschützte Personal trägt am linken Arm eine Armbinde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen militärischen Autorität geliefert und gestempelt wird, und der ein Identitätszeugnis beigefügt wird für die Personen, die zum Sanitätsdienst der Armeen gehören und keine militärische Uniform tragen.

Art. 21. Die Unterscheidungs-Fahne kann über den beweglichen Sanitätsformationen und den stehenden Lazaretten, die sie zu achten befiehlt, aufgezogen werden und zwar mit Genehmigung der militärischen Autorität. Ihr zur Seite wird sich die National-Fahne des Kriegführenden befinden müssen, dem die Sanitätsformation oder das Lazarett zugehört.

Jedenfalls werden die beweglichen Sanitätsformationen, die in die Gewalt des Feindes gefallen sind, so lange sie sich in dieser Lage befinden, keine anderen Fahnen aufziehen als die des Roten Kreuzes.

Art. 22. Die Sanitätsformationen neutraler Länder, die gemäß den Bedingungen des Art. 11 zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen mit der Fahne der Konvention auch die National-Fahne des Kriegführenden, dem sie angehören, aufziehen.

Die Bestimmungen des Absatz 2 des vorhergehenden Artikels sind auf sie anwendbar.

Art. 23. Das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte Rotes Kreuz oder Genfer Kreuz werden sowohl im Frieden als in Kriegszeiten nur gebraucht werden dürfen, um die Sanitätsformationen und Lazarette, sowie das Personal und Material unter dem Schutz der Konvention zu schützen und zu bezeichnen.

Kap. VII. Von der Auslegung und Ausführung der Konvention.

Art. 24. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention sind für die vertragschließenden Mächte nur verbindlich im Falle eines Krieges zwischen zweien oder mehreren von ihnen. Sie werden aufhören verbindlich zu sein mit dem Moment, wo eine der kriegführenden Mächte nicht zu den Unterzeichnern der Konvention gehört.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Armeen werden Vollmacht hinsichtlich der Ausführung der vorhergehenden Artikel im Einzelnen haben, und ebenso in den nicht vorgesehenen Fällen, gemäß den Instruktionen ihrer Regierungen und im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien der gegenwärtigen Konvention.

Art. 26. Die Signatar-Mächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, um ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal hinsichtlich der Bestimmungen der vorliegenden Konvention zu instruieren und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Kap. VIII. Von der Repression gegen Mißbrauch und Zuwiderhandeln.

Art. 27. Die Signatar-Mächte, deren Gesetzgebung nicht schon jetzt eine genügende ist, verpflichten sich, diejenigen Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die erforderlich sind, um es jederzeit zu verhindern daß das Zeichen oder die Benennung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" von Privatpersonen und anderen Gesellschaften, als den auf Grund der vorliegenden Konvention dazu berechtigten, namentlich zu Handelszwecken mittelst Fabrik- oder Handelsmarken gebraucht wird.

Das Verbot des Gebrauchs des betreffenden Zeichens und Namens wird seine Kraft äußern von dem in jeder Gesetzgebung bestimmten Zeitpunkt an, und spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Konvention. Von diesem Inkrafttreten an

wird es nicht erlaubt sein, eine Fabrik- und Handelsmarke der Konvention zuwider anzunehmen. [1])

Art. 28. Die Signatar-Mächte verpflichten sich gleichermaßen, im Fall ihre Militärstrafgesetze nicht ausreichend sind, diejenigen Maßregel zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die erforderlich sind, um zur Zeit eines Krieges, Beraubung und schlechte Behandlung von Verwundeten und Kranken der Armeen zu unterdrücken und ebenso den Mißbrauch mit Fahne oder Armbinde des Roten Kreuzes durch Militär oder andere, nicht durch die vorliegende Konvention geschützte Privatpersonen als Usurpation militärischer Abzeichen zu strafen.

Sie werden sich durch Vermittelung des Schweizer Bundesrats die auf diese Repression bezüglichen Bestimmungen mitteilen, und zwar spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Die gegenwärtige Konvention wird sobald als möglich ratifiziert werden.

---

[1]) Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902 (RGBl. 1902 S. 125).

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grnnde, sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu, geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Zentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Übergangsbestimmungen.

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Die Ratifikationen werden in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikation wird ein Protokoll aufgenommen werden, von dem eine Abschrift, als übereinstimmend beglaubigt, auf diplomatischem Wege allen vertragschließenden Mächten übergeben werden wird.

Art. 30. Die gegenwärtige Konvention wird für jede Macht in Kraft treten sechs Monat nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikation.

Art. 31. Die gegenwärtige Konvention, in gehöriger Form ratifiziert, wird in den Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten die Konvention am 22. August 1864 ersetzen.

Die Konvention von 1864 bleibt in Kraft in den Beziehungen zwischen den Teilen, die sie unterzeichnet haben und nicht ebenso die gegenwärtige Konvention ratifizieren sollten.

Art. 32. Die gegenwärtige Konvention kann bis zum nächsten 31. Dezember von den Mächten, die auf der am 11. Juni 1906 zu Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, unterzeichnet werden und ebenso von den auf dieser Konferenz nicht vertretenen Mächten, welche die Konvention von 1864 unterzeichnet haben.

Diejenigen von diesen Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 nicht die gegenwärtige Konvention unterzeichnet haben, steht es frei, ihr später beizutreten. Sie werden ihren Beitritt bekannt zu geben haben durch eine schriftliche, an den Schweizer Bundesrat gerichtete und von diesem allen vertragschließenden Mächten mitgeteilten Notifikation.

Die anderen Mächte können um den Beitritt in derselben Form nachsuchen, aber ihr Gesuch wird nur dann wirksam sein, wenn innerhalb Jahresfrist von der Notifikation an den Bundesrat, dieser seitens keiner der vertragschließenden Mächte einen Einspruch erhalten hat.

Art. 33. Jeder der vertragschließenden Teile wird die Befugnis haben, die gegenwärtige Konvention zu kündigen. Diese Kündigung wird ihre Wirksamkeit erst ein Jahr nach der schriftlichen Notifikation an den Schweizer Bundesrat äußern; dieser wird unverzüglich die Notifikation allen anderen vertragschließenden Mächten mitteilen.

Die Kündigung wird nur hinsichtlich der Macht Geltung haben, die sie notifiziert hat.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Genf, am 6. Juli 1906, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Schweizer Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben wird, und von dem Kopieen, als übereinstimmend beglaubigt, auf diplomatischem Wege allen vertragschließenden Mächten werden übergeben werden.

Schlußprotokoll.

In einer Reihe von Sitzungen, die in der Zeit vom 11. Juni bis 5. Juli 1906 gehalten worden sind, hat die Konferenz den Text dieser den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung vorzulegenden Konvention, die das Datum des 6. Juli tragen wird, erörtert und beschlossen.

Außerdem und im Einklang mit dem Artikel 16 der Konvention über die friedliche Regelung der internationalen Konflikte am 29. Juli 1899, welche als das wirksamste und zugleich der Billigkeit entsprechende Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege haben beigelegt werden können, das Schiedsgericht anerkannt hat, spricht die Konferenz den nachfolgenden Wunsch aus:

Die Konferenz drückt, um zu einer möglichst genauen Auslegung und Anwendung der Genfer Konvention zu gelangen, den Wunsch aus, daß die vertragschließenden Mächte, wenn die Streitfälle und Umstände dazu Gelegenheit bieten, die Streitigkeiten dem ständigen Gerichtshof im Haag vorlegen, die in Friedenszeiten sich unter ihnen hinsichtlich der Auslegung der genannten Konvention erheben.

Dieser Wunsch ist von folgenden Staaten angenommen worden:

Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Chili, China, Congo, Dänemark, Spanien (ad. ref.), Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Vereinigte Staaten von Brasilien, Vereinigte Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden, die Schweiz und Uruguay.

Dieser Wunsch ist von folgenden Staaten nicht angenommen worden:

Korea, Groß-Britanien und Japan.

Zur Beglaubigung dessen haben die Delegierten das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 6. Juli 1906, in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der Schweizer Eidgenossenschaft hinterlegt werden wird und von dem, als übereinstimmend beglaubigte Kopieen allen auf der Konferenz vertretenen Staaten werden übergeben werden.

Universitätsdruckerei H. Hochreuther, Freiburg i. Br.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911